Die räuberische Erpressung.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und
der juristischen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von
Referendar Hans Jobst
zur Zeit am Landgericht zu München.

Approbiert am 23. Oktober 1931.

1932:309

Referent: Universitätsprofessor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Literaturverzeichnis.

I. Lehrbücher.

Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl. Leipzig, 1922.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, bes. Teil, 2. Aufl. Leipzig, 1902.

Binding: Die Normen und ihre Übertretung, I und II.

Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen peinlichen Rechts, herausgegeben von Mittermaier, Gießen, 1847.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, I. Aufl. Berlin, 1904.

Geyer: Grundriß zur Vorlesung über gemeines Strafrecht, 1884.

Grolman: Grundzüge der Kriminalrechtswissenschaft, 1818.

Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechts, 1846.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht, 1887.

Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 12. und 13. Aufl., 1903; 23. Aufl., 1921.

Martin: Lehrbuch des Teutschen gemeinen Kriminalrechts. Heidelberg, 1829.

II. Kommentare.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 15. Aufl. Berlin, 1924. 18. Aufl., Berlin, 1931.

Leipziger Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch von Ebermayer, Lobe, Rosenberg, 3. Aufl., 1925 und 4. Aufl., 1929.

Olshausen: Kommentar, 6., 7. und 11. Aufl. Berlin, 1927.

Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 14. Aufl. Berlin, 1901.

Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, mit Kommentar. Berlin, 1914.

III. Besondere Bücher.

(Abhandlungen, Dissertationen, Zeitschriften.)

Aub: Die räuberische Erpressung, Diss. Würzburg, 1928.

Belzner: Die räuberische Erpressung, Diss. Würzburg, 1909.

Bosler: Zur Unterscheidung von Raub und Erpressung, Diss. Göttingen, 1896.

Bar: Gesetz und Schuld, II.

Burchardi: Das Verbrechen der Konkussion nach preußischem Recht, (Arch. des Kriminalrechts, 1846).

Carpzow: Practicae novae imperialis Saxonica rerum criminalium, Wittebergae, 1655.

Engau: Elementa juris criminalis, 1749.

Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Strafgesetzbuchs, 1909.

Entwurf eines deutschen StGB., bearbeitet von Ebermayer. Berlin, 1914.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin, 1927.
Eberler: Die Mittel der Erpressung, Diss. Erlangen, 1917.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Frank: Rechtsvergleichende Darstellungen des Deutschen und ausländischen Rechts, Bd. 6. Berlin, 1907.
Felcht: Der Tatbestand der räuberischen Erpressung, Diss. Leipzig, 1909.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches, Begründung. Berlin, 1911.
Gauß: Erpressung und Raub, Diss. Breslau, 1901.
Gerichtssaal und Beilageheft zum Bd. 27/383, Bd. 29, 31, 35, 70.
Glashoff: Zur Lehre von der Erpressung, Diss. Göttingen, 1896.
Goltdammer: Materialien für das preußische Strafgesetzbuch, 1852, II.
Holtzendorff, v.: Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. III, S. 726, 733 ff.; Bd. IV, S. 417.
Jousse: Traité de la justice criminelle de France 1771, Bd. IV, pag. 166, 221 ff.
Juristische Wochenschrift, Bd. 1923, 1930.
Kleineberg: Die Drohung als Mittel zur Begehung strafbarer Handlungen.
Koch: Hals- oder peinliche Gerichtsordnung, Kaiser Karl V. und des Heiligen Römischen Reichs. Gießen, 1769.
Kollmann: Die Lehre von der Erpressung nach Deutschem Recht. Berlin, 1910.
Köstlin: Abhandlungen aus dem Strafrecht. Tübingen, 1858.
Krämer: Über den Begriff der Gewalt im RStGB., Diss. Leipzig, 1909.
Lobe: Handbuch der Rechtswissenschaft, 1912.
Mommsen: Römisches Recht. Leipzig, 1899.
Matthaeus: De criminibus ad lib. 47 et 48 Dig. Comm., 1664.
Meister: Principia iuris criminalis, 1754, Kap. XIX.
Mittermaier: in Demmes Annalen, Band VIII, S. 295 ff.
Oetker: Vergleichende Darstellung, II, S. 342.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. II, IV, VII.
Roßhirt: Geschichte und System des Deutschen Strafrechts, Bd. I, II, III, 1838 und 1839.
Schink: Der Erpressungsbegriff in einem neuen Deutschen Reichsstrafgesetzbuch, Diss. Breslau, 1915.
Schnabel: Über die nötigende Gewalt, 1889.
Stern: Über das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung, Diss. Berlin, 1901.
Sanders: Handwörterbuch der Deutschen Sprache, herausgegeben von Dr. Wülfing. Leipzig, 1910.
Sachsenspiegel: Textausgabe von Dr. Homeyer. Berlin, 1861.
Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der Deutschen Strafgesetzkunde, 1823.
Thurow: Beiträge zur Lehre von der Erpressung, Diss. Berlin, 1902.
Villnow: Raub und Erpressung. Berlin, 1875.
Wanjeck: Der Begriff der Gewalt, in Goltdammers Arch., Bd. 27.
Winkler: Der Begriff der Gewalt im Strafrecht. Breslau, 1908.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 12.

Inhaltsangabe.

Seite

I. Einleitung 1

§ 1 1

II. Das alte Recht 2

§ 2 Das römische Recht 2

§ 3 Das gemeine Recht 6

§ 4 Die Partikular-Gesetzgebung 10

III. Das geltende Recht 13

§ 5 Allgemeines 13

§ 6 Die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen 15

§ 7 Die Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung 19

§ 8 Die Gewalt im Reichsstrafgesetzbuch 24

§ 9 Die Antinomie zwischen § 253 und § 255 RStGB. . 31

§ 10 Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben 40

§ 11 Vollendung und Versuch der räuberischen Erpressung . 44

§ 12 Die Arten der räuberischen Erpressung und ihre Bestrafung 46

§ 13 Das Verhältnis der räuberischen Erpressung zum Raub . 49

IV. Das zukünftige Recht 53

§ 14 Die räuberische Erpressung in den Entwürfen eines StGB. 53

I. Einleitung.

§ 1

Das Delikt der Erpressung gehört sowohl seinem allgemeinen Begriff, als auch seiner positiv-rechtlichen Gestaltung nach zu den am meisten bestrittenen im geltenden Strafrecht. Der zu weit gefaßte Tatbestand des § 253 des RStGB. hat zu Urteilen der obersten Gerichte, vornehmlich des Reichsgerichts, in einer Zeit schwerster wirtschaftlicher Kämpfe, insbesondere auf dem Gebiete des Koalitionsrechts, bei Streiks, Arbeitssperre, Boykottierung u. ä. geführt, die das allgemeine Rechtsempfinden verletzten und naturgemäß zu einer baldigen Abhilfe dieser unbestritten als unhaltbar zu bezeichnenden Zustände drängten [1]). Neben diesem vornehmlich sozialen Moment enthält die Lehre von der Erpressung eine stattliche Reihe schwieriger Fragen von weittragender Bedeutung, die größtenteils noch einer befriedigenden Lösung harren.

Weit umstrittener noch als der Tatbestand der einfachen Erpressung ist der ebenfalls im 20. Abschnitt, und zwar in § 255 des RStGB. behandelte schwerste Fall der Erpressung, die in den Motiven sogenannte räuberische Erpressung. Ihre Zwitternatur und derzufolge die de lege lata bestehende Antinomie zwischen § 253 und § 255 des RStGB. sollen uns im Hauptteil vorliegender Arbeit ausführlich beschäftigen, wenn auch in der Judikatur kein Fall bekannt wurde, in welchem ein Gericht in die Lage gekommen wäre, sich damit zu befassen. Der Streit wird aber keineswegs dadurch gegenstandslos, daß der Antinomie praktisch keine Bedeutung zukommt. Besteht doch die Hauptaufgabe der Wissenschaft gerade darin, einerseits durch gründliche Prüfung und Erforschung der historischen Entwicklung der einzelnen Delikte die nötige Klarheit zu schaffen und dann anderseits durch dementsprechende Festlegung

[1]) Vgl. Frank in der rechtsvergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. VI, S. 99 und die Entwürfe zu einem neuen RStGB.

der Deliktstatbestände im Gesetze jedem Streit von vorneherein tatkräftig zu begegnen, um dadurch der Praxis den Weg einer gedeihlichen Vorwärtsentwicklung zu ebnen. Es scheint daher geboten, die beiden Verbrechen Erpressung und Raub, die aus ganz verschiedener Wurzel entsprungen sind, im geschichtlichen Teil einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Die räuberische Erpressung sucht man dabei vergebens; sie taucht als selbständiges Verbrechensdelikt erst sehr spät, zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf.

In dem dogmatischen Teil soll in ausführlicher Weise auf die verschiedenen Tatbestandsmerkmale des § 255 des RStGB. in erster Linie auf die Gewalt als den Schwerpunkt der ganzen Lehre von der Erpressung eingegangen werden. Daran anschließend ist das Verhältnis der räuberischen Erpressung zum Raub kurz klarzulegen.

Der letzte Abschnitt unserer Arbeit wird sich mit dem Werdegang der räuberischen Erpressung beschäftigen, den sie in dem Kampf um ein neues RStGB. erfahren hat.

II. Das alte Recht.

§ 2

Das römische Recht.

Das römische Recht kannte noch keinen Sammelnamen für die Handlungen, die wir heute Erpressung nennen. Eine strafrechtliche Regelung hatte lediglich das am häufigsten vorkommende Mittel erpresserischer Bereicherung, der Mißbrauch eines Amtes gefunden, der als reines Beamtendelikt durch das crimen repetundarum unter Strafe gestellt war. Eine Privatperson dagegen konnte nur wegen crimen vis oder falsum strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche standen dem Berechtigten die actio bzw. exceptio quod metus causa, das interdictum de vi und die in integrum restitutio propter metum zu Gebote.

Erst im Laufe der Kaiserzeit, im 2. Jahrhundert nach Christi Geburt schufen die Römer wohl infolge der Erkenntnis der Un-

zulänglichkeit der existenten Rechtsschutzmittel ein crimen extraordinarium, die concussio [1]).

Weder im corpus iuris civilis noch in dem von der concussio handelnden Digestentitel (47, 13) findet sich eine bestimmte Definition der concussio, es sind vielmehr immer nur einzelne konkrete Fälle erörtert [2]). So kann man es sich auch erklären, daß ein klarer Verbrechenstatbestand der concussio nicht entwickelt werden konnte. Die vielen Theorien, die aufgestellt wurden, leiden alle an dem Umstand, daß jede ihre Richtigkeit auf Grund einzelner Beispiele nachzuweisen sucht. Wir möchten schon hier Köstlin [3]) erwähnen, der ausführt, daß dabei alle aufgeführten Fälle der concussio das Gemeinsame haben, daß jemand durch Bedrohung mit der Ausübung eines wirklichen oder simulierten Rechtes von einem andern die Einräumung eines widerrechtlichen Vermögensvorteils herauszuschlagen sucht. Indem die Römer den Gesichtspunkt des rechtswidrigen Vermögensvorteils bei der concussio als einem selbständigen Delikt besonders betonten, haben sie den Grundstein gelegt zu dem Delikt, das wir heute Erpressung nennen. Hatte der Täter bei Begehung der concussio das oben erwähnte Recht tatsächlich kraft seiner Eigenschaft als Beamter inne, oder spiegelte er es auch nur vor, dann sprachen die Römer von der concussio publica, suchte der „Erpresser" dagegen sich den rechtswidrigen Vermögensvorteil durch Androhung einer Kriminalklage (crimen minari) zu verschaffen, dann war concussio privata gegeben. Dabei darf als sicher angenommen werden, daß die Erregung von Furcht und die dadurch erreichte Einschüchterung oft auch durch solche Drohungen verübt wurde, die gleichzeitig eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben des Opfers darstellten, daß mit anderen Worten die consussio auch eine qualifizierte Drohung

---

[1]) Naturgemäß hat auch hier die strafbare Tätigkeit dem Delikt Wort und Namen gegeben: concussio kommt von concuttere schütteln, heftig bewegen, in Furcht und Angst versetzen. Vgl. auch Cicero: Tusc. IV 19 „Quia terror est metus concutiens."

[2]) Die einzelnen Stellen sind aufgezeichnet und besprochen bei Matthäus: De criminibus ad lib. 47 et 48 Commentarius unter lib. 47 D. Tit. VII, Cap. 1, 2: § 1. Si simulatio praesidis iusso concussio intervenit, ablatum eius modi terrore restitui praeses provinciae iubet et delictum coercet.

§ 2. Concussionis iudicium publicum non est, sed si ideo pecuniam quis accepit, quod crimen minatus sit, potest iudicium publicum esse ex senatus consultis.

[3]) Köstlin: Abhandlungen aus dem Strafrecht, Tübingen 1858, S. 408.

enthalten konnte, wie sie der Tatbestand des § 255 unseres heutigen RStGB. fordert. Es fragt sich nun, welches Delikt dann zur Anwendung zu kommen hatte, wenn entweder eine Privatperson eine qualifizierte Drohung verübte, ohne sich Amtsgewalt angemaßt zu haben, oder wenn die betreffende Person die concussio durch Anwendung von Gewalt gegen eine Person beging? Das Nächstliegende wäre bei dem Gegebensein einer Sacherpressung unter den soeben erwähnten Umständen an den Begriff des römischen furtum zu denken, das in sich begriff jede widerrechtliche Manipulation mit einer beweglichen Sache in der Absicht, sich dadurch wider den Willen des Berechtigten einen unerlaubten Vermögensvorteil zu verschaffen, sei es durch Zueignung oder durch Anmaßung des Gebrauchs oder Besitzes [1]).

Eine nähere Prüfung lehrt uns aber, daß furtum nur dann angenommen werden konnte, wenn es sich um das Angreifen einer Sache handelte, wobei dann der Eigentumswechsel gegen den Willen des Geschädigten erfolgen mußte. Fehlte es an diesem Tatbestandsmerkmale der Berührung, dann war furtum nicht gegeben, denn es forderte als Handlung eine fraudulosa contrectatio [2]), d. h. eine ohne Gewalt gegen eine Person vor sich gehende Manipulation mit der Sache, wie sie nur dem Eigentümer zukommt.

Unserer heutigen räuberischen Erpressung stand vielmehr noch am nächsten neben der schon erwähnten actio quod metus causa, das crimen vis [3]).

Bei der großen Bedeutung, die der Begriff vis im Hauptteil vorliegender Arbeit einnimmt, soll es nicht unterlassen werden zu prüfen, was die Römer sich unter ihm vorstellten. Ulpian definiert die vis in D. 4, 2, 1 wie folgt: vis enim fiebat mentio propter necessitatem impositam contrariam voluntati und

---

[1]) Siehe Köstlin: Abhandlungen aus dem Strafrecht 1858, S. 195 und die dortigen Quellenangaben.

[2]) Köstlin: a. a. O., S. 200.

[3]) Feuerbach: Lehrbuch, S. 635, definiert: Das crimen vis in der vagen Bedeutung des römischen Rechts ist jede öffentliche strafbare, rechtswidrige Anwendung physischer oder psychologischer Gewalt ohne besondere Bestimmung des Zwecks, der Mittel, des Gegenstandes, des Erfolgs der Handlung; begreift also auch fast alle besonders benannten, ihren eigenen Strafgesetzen unterworfenen Straftaten unter sich.

Paulus fordert in D. 4, 2, 2, daß die vis eine maiori rei impetus, qui repelli non potest sei.

Die vis als Oberbegriff zerfiel schon bei den Römern in eine vis absoluta und eine vis compulsiva, eine Unterscheidung, an der heute noch die Wissenschaft festhält ohne daß es ihr dabei bisher gelungen wäre, markante Trennungslinien zwischen beiden festzustellen. Kein geringerer wie Mommsen, der feine Kenner römischen Rechts, charakterisiert die vis wie folgt: Ist doch vis die Gewalt und in Sonderheit die Übergewalt, der Zwang, durch welchen eine Person die andere entweder physisch nötigt gegen ihren Willen eine Handlung geschehen zu lassen oder auch sie dem Willen nach vergewaltigt und zwar durch Androhung eines Übels, also durch Furcht sie zur Vornahme oder zur Unterlassung einer Handlung bestimmend[1]).

Man könnte nun versucht sein, anzunehmen, daß die räuberische Erpressung dem Delikt des Raubes einverleibt war, da doch die angewendeten Mittel, Gewalt gegen eine Person und Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nach heutigem Gesetz die nämlichen sind, wie beim Raub. Auch diese Annahme muß aber als trügerisch bezeichnet werden.

Der Raub als selbständiger Verbrechensbegriff ist deutschrechtlichen Ursprungs. Das ältere römische Recht kannte nur die durch den Praetor Lucullus 66 v. Chr. für den Fall gewaltsamer Entwendung durch eine bewaffnete Rotte eingeführte actio vi bonorum raptorum, die als sogenannter „schlechter Diebstahl" (Gaius 3, 209) mit der Privatstrafe des quadruplum bedroht war. Ein unserm heutigen Raub gleichendes crimen kannten die Römer nicht. Ein Überblick im römischen Recht lehrt also:

Den Römern war eine Erpressung, wie sie heute unser RStGB. kennt, unbekannt; Roßhirt[2]) geht sogar entgegen der von fast allen älteren und neueren Kriminalisten befolgten Ansicht so weit, daß er den Nachweis zu erbringen versucht, daß die Römer überhaupt kein allgemeines Vergehen der Erpressung kannten. Was die räuberische Erpressung betrifft, so kann — von

---

[1]) Mommsen: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 652.

[2]) Roßhirt: Geschichte und System des deutschen Strafrechts, Bd. II, S. 130 und die Ausführungen bei Mittermaier a. a. O. S. 207.

ihrer Existenz ganz zu schweigen — als verwandte Erscheinung nur das crimen vis bzw. die actio quod metus causa angeführt werden. Darnach wurde der Täter bestraft, wenn die Erpressung seitens einer Privatperson unter qualifizierenden Umständen, also unter Anwendung einer schweren Drohung oder Gebrauch von Gewalt gegen eine Person verübt wurde.

§ 3

Das gemeine Recht.

Auch in den Lehrbüchern des gemeinen Rechts verläuft ein Suchen nach einem unserer Erpressung entsprechenden Delikt ergebnislos. Die einfachen, vorkommenden Fälle fanden ihre Bestrafung als Raub oder als Landfriedensbruch[1]). Demnach waren die Mittel, durch die eine Erpressung, die allerdings unter einem falschen Namen bestraft wurde, ursprünglich begangen werden konnte: öffentliche Gewalttätigkeit (dem Raub war eine gewaltsame oder wenigstens nicht heimliche, offene Entwendung einer Sache wesentlich) und rechtswidrige Eigenmacht. Diese erscheint noch in der Constitution Criminalis Carolina als einziges Mittel des Landfriedensbruches. Bei letzterem[2]) handelte es sich nicht um ein besonderes eigentümliches Verbrechen, vielmehr nur um einen zusammenfassenden Namen für eine Anzahl ihrem Wesen nach völlig verschiedener Deliktsfälle: Raub, Brandstiftung, Tötung, Verwundung, Erpressung, Diebstahl u. ä.

Von Wichtigkeit ist in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. lediglich der Artikel 105, der den Rückgriff auf das „kaiserliche Recht" gestattete und dieses war eben das römische Recht.

Die über die concussio handelnde Stelle im corpus iuris canonici c. 1 quest. 1, c. 128, ist nur dem corpus iuris civilis entlehnt und somit war die gemeinrechtliche Strafrechtswissenschaft auf den weiteren Ausbau der römischen concussio angewiesen. Es ergeben sich so in der Folgezeit mannigfaltige Zu-

[1]) Interessant ist eine Aufzählung im Sachsenspiegel II, 13 aus der ersichtlich wird, was alles als Landfriedensbruch bestraft wurde: .... der Weiber oder Jungfrauen notzüchtigt, oder der Friede bricht, denen soll man das Haupt abschlagen.

[2]) Vgl. von Liszt: Lehrbuch, S. 485.

sammenstellungen der concussio mit anderen Delikten. Infolge der Unklarheit, die allenthalben über ihre Begriffsbestimmung herrschte, erklärt es sich, daß in den Lehrbüchern des gemeinen Strafrechts[1]) die concussio unlösbar mit der Lehre vom Betrug verbunden ist. Dafür mögen ein paar Beispiele dienen:

Quistorp fordert von der concussio u. a. die Androhung zukünftiger Übel, die unter dem Schein des Rechts abgegeben werden. Handelte es sich um die Androhung mit gegenwärtiger Gefahr, dann wollte er den Täter nach den Grundsätzen bestraft wissen, die von „der Gewalt überhaupt, vom Raub, der Notzucht oder der Entführung" gelten. Den Begriff der räuberischen Erpressung kannte er noch nicht, weshalb er alle Fälle, die ein qualifiziertes Moment aufwiesen, in die erwähnten Delikte einreihte.

Auch Grolman rechnet die concussio zu den Fälschungen und Betrügereien. Wir erwähnen ihn deshalb, weil er den Schritt machte, von der Sacherpressung — die nach der älteren, strengeren Auslegung der Dig. 47/13 allein als concussio angesehen wurde — zur Vermögenserpressung.

Bei der Betrachtung der historischen Entwicklung der concussio muß neben der bereits erwähnten Lehre, die die concussio in eine enge Verbindung mit dem Betrug brachte eine andere nunmehr erwähnt werden, die es später unternahm, die concussio zum selbständigen Delikt zu stempeln. Infolge der schon erwähnten Dürftigkeit und Verworrenheit der römischen Quellenstellen entstand über den Begriff und die Ausdehnung der concussio ein heftiger Streit, der darin begründet war, daß die einen strenger am römischen Recht festhielten, während die anderen eine ausdehnendere Interpretation Platz greifen ließen. Im wesentlichen standen sich dabei die Meinungen des Cujacius und des Donellus gegenüber, wobei die freiere Ansicht des ersteren schon aus praktischen Gesichtspunkten die Oberhand gewinnen mußte[2]), wenn auch zugegeben wird, daß die Lehre von Donellus eher dem reinen römischen Recht entspricht.

Als Begehungsmittel der Erpressung nahm die freiere Richtung jegliche Art von Drohungen zum Zwecke der Abnötigung des

---

[1]) Feuerbach: a. a. O. § 430, Grolmann: Grundzüge der Kriminalrechtswissenschaft 1818, § 300.

[2]) Burchardi: das Verbrechen der concussio nach preußischem Recht. Archiv des Kriminalrechts, neue Folge, 1846, S. 277, Anm. 16.

Zugeständnisses eines Vermögensvorteils an, während Donellus und seine Anhänger — festhaltend an der strengen Auslegung der Quellen — nur die mittels Anwendung öffentlicher Machtbefugnisse oder mittels Herbeiführung einer gerichtlichen Kriminalverfolgung verbundene Drohung als Mittel der Begehung angesehen haben wollten. Beachtenswert ist bei letzteren die Einschränkung der Bedrohung auf eine solche mit unerlaubten Handlungen. Köstlin geht so weit, daß er die Drohung mit jedem Mittel für genügend erachtet, wenn sie nur nicht den Tatbestand des Raubes erfüllt.

Übergangen werden können die Definitionen von Koch[1]) und von Böhmer[2]), da sie nur als getreues Spiegelbild der Ansichten des Cujacius bzw. des Donellus angesehen werden können.

Da wir uns aber bei Behandlung der räuberischen Erpressung auch mit dem Raub zu beschäftigen haben werden, so sei die Definition Böhmers vom Raub angeführt, die an Klarheit alle anderen übertrifft und bei der, abgesehen von der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bereits sämtliche Tatbestandsmerkmale gegeben sind, wie sie heute unser geltendes Recht vom Raub fordert. Er definiert: Rapina est rei alienae mobilis animo lucri faciendi per vim personae illatam facta oblatio.

In diesem Zusammenhang muß Carpzow[3]) erwähnt werden, der als erster in der Literatur auf die Unterscheidungsmerkmale zwischen Raub und räuberischer Erpressung hinweist, wie er auch zuerst zu einer Zusammenstellung von Raub und Erpressung kam. Die Veranlassung dazu gab folgender Rechtsfall, mitgeteilt bei Burchardi a. a. O. S. 277: Räuber hatten bei einem Überfall die Reisenden nicht eigenhändig ausgeplündert, sondern verschmitzterweise die Erschreckten gezwungen, selbst ihre Habe herauszugeben. Die Reisenden übergaben darauf vieles den Räubern, was diese bei der Plünderung schwerlich gefunden hätten. Carpzow entschied, daß solche coactores wie grassatores und raptores zu bestrafen seien.

Eine scharfe Grenze zwischen Raub und Erpressung wurde im gemeinen Recht überhaupt nicht gefunden. Der Grund ist eben

---

[1]) Koch: Inst. iur. crim. § 563.

[2]) Böhmer: Introduct. in ius Dig. 47 Tit. 13, § 1.

[3]) Carpzow: Practica nova Wittenberg 1665. quaest. 90, subquaest 11 u. 66.

darin zu erblicken, daß als Mittel der einfachen Erpressung alle mit Ausnahme der vis absoluta zugelassen waren. Vor allem war Wächter[1]) ein starker Verfechter dieser Ansicht, denn eine mittels körperlicher Mißhandlung oder vis absoluta begangene Erpressung war eben crimen vis.

In fast gleich langsamen Tempo ging die Entwicklung der concussio vom Sachdelikt zum Vermögensdelikt vor sich[2]). Bis hinein in das 18. Jahrhundert fehlte es nicht an Autoren, die streng an der alten Auffassung festhielten und demnach die concussio als Sachdelikt ansahen. Als Vertreter seien nur Meister[3]) Engau[4]) und Koch[5]) erwähnt, von denen beispielshalber letzterer sagt, die concussio geschähe „pecuniae vel alius rei extorquendae causa". Andererseits vertraten aber z. B. Martin[6]), Tittmann[7]) und vor allem Feuerbach[8]) die im 19. Jahrhundert zur herrschenden Lehre gelangte Ansicht des Cujacius, wonach die Erpressung als ein Vermögensdelikt zu erachten ist.

Noch eine andere Richtung in der Literatur verdient Erwähnung, die aber wegen ihrer zu weit gehenden freien Interpretation der concussio die Anerkennung der Allgemeinheit nicht finden konnte. Von ihnen möchten wir nur Heffter[9]) nennen, der so weit geht, daß er auch Vergünstigungen aller Art z. B. die Eingehung einer Ehe, ja selbst die Preisgebung von Wollust als Gegenstand der concussio nicht ausschließt.

So sehr sich nun die Gemüter erhitzten bei Bestimmung der Zulässigkeit der Mittel der Begehung der Erpressung einerseits, ihrer Fortentwicklung vom Sach- zum Vermögensdelikt andererseits, so auffallend ist die Erscheinung, daß hinsichtlich der Vollendung der concussio fast überall Einstimmigkeit herrscht.

---

[1]) Wächter: a. a. O. S. 362.

[2]) Frank: Rechtsvergleichende Darstellung, Bd. VI, S. 5.

[3]) Meister: Principia iuris criminalis 1754, Kap. 19. § 1.

[4]) Engau: Elementa iuris criminalis 1749, lib. 1, § 546.

[5]) Koch: Institut. iur. crim. 1783, § 563.

[6]) Martin: Lehrbuch des deutschen gemeinen Kriminalrechts 1829, § 189.

[7]) Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafrechtskunde 1823, Bd. II, S. 491.

[8]) Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 1847, S. 698 ff.

[9]) Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechts, 1833.

Vollendung tritt nach allgemein angenommener Ansicht [1]) erst mit der wirklichen Einräumung des durch die Gewalt (vis compulsiva!) oder durch Drohung erpreßten Zugeständnisses ein; daß aber der Täter den dadurch gesuchten Vorteil schon materiell erlangt habe, ist nicht erforderlich.

Sonach können wir das Ergebnis der gemeinrechtlichen Entwicklung der concussio folgendermaßen kurz zusammenfassen:

Die schon von Cujacius angebahnte, später besonders von Mittermaier [2]) vertretene Ansicht, wonach die concussio nicht als Sach-, sondern als Vermögensdelikt aufzufassen sei, wurde im 19. Jahrhundert zur herrschenden. Deutliche Tatbestandsmerkmale, die eine genaue Unterscheidung zwischen Raub und Erpressung ermöglicht hätten, gab es nicht. Die räuberische Erpressung taucht zwar schon hin und wieder auf — wenn auch nicht dem Namen nach — aber als eigenes, selbständiges Delikt war sie noch unbekannt. Strafrechtliche Ahndung geschah entweder nach dem Delikt des Raubes oder des crimen vis. Raub wurde angenommen, wenn es sich um die Erlangung des Besitzes einer Sache und eines rechtswidrigen Vermögensvorteils für den Täter selbst oder eines Dritten handelte, wobei die Zufügung oder Drohung mit sofort auszuübender körperlicher Gewalt gegen Leib oder Leben verbunden sein mußte. Im übrigen erfolgte Bestrafung wegen crimen vis, nämlich immer dann, wenn es sich nicht um eine Sach- sondern Vermögenserpressung handelte [3]).

§ 4

Die Partikular-Gesetzgebung [4]).

Erst durch die Kodifizierung der Partikularstrafrechte, durch die mancher wissenschaftliche Zank beigelegt wurde, nahm das Delikt der Erpressung schärfer umrissene Formen an. Die Partikulargesetzgebung schuf auch ein neues, selbständiges Erpressungsdelikt, nämlich die räuberische Erpressung. Die enge Verknüpfung von Raub und

[1]) Köstlin: a. a. O. S. 411.

[2]) Siehe Demmes Annalen, Bd. VIII, S. 295 ff.

[3]) Vergleiche hiezu neuerdings Frank in rechtsvergleichender Darstellung, Bd. VI, S. 5 ff.

[4]) Vgl. Frank in der rechtsvergleichenden Darstellung, Bd. VI, S. 13 ff.

Erpressung, wie sie in unserem heutigen RStGB. besteht, war fast schon allen Landesgesetzgebungen eigen.

Hinsichtlich einer genauen Abgrenzung versuchte der eine Teil der partikularen Gesetzgebungen den Begriff der Erpressung durch die Einschränkung ihrer Mittel in engere Bahnen zu lenken, der andere Teil glaubte am besten Klarheit durch eine Unterscheidung der Erpressung 1. Grades (wobei die Konkussion durch die Mittel des Raubes begangen wurde) und der Erpressung 2. Grades zu schaffen.

Während im Codex Maximilianus concussio und Raub völlig identisch waren, muß das StGB. für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 bahnbrechend in der Reihe der Gesetzbücher des 19. Jahrhunderts genannt werden; es brachte zum ersten Male das selbständige Delikt der räuberischen Erpressung. Artikel 241 lautet:

„Wer durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohung auf Leib oder Leben Jemanden zur Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalte hat, oder zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheins, Ausstellung einer Quittung genötigt hat, um sich auf diese Art zum Nachtheile dieses Anderen oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der ist einem Räuber gleich zu bestrafen."

Wir sehen also schon bei einer flüchtigen Vergleichung des Artikels 241 mit § 255 unseres RStGB., daß die Begehungsmittel die gleichen sind, da doch wohl die tätliche Mißhandlung unserer Gewalt gegen eine Person und die Drohung auf Leib und Leben unseren Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben entsprechen dürften. Bedauert muß an dieser Stelle werden, daß das bayerische Strafgesetzbuch infolge des untrüglichen Einflusses des Code pénal[1]), dessen sonstige gute Einwirkung auf strafrechtlichem Gebiete außer Frage steht, die Erpressung nur auf Urkunden beschränkte.

Fernerhin ist das Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom Jahre 1855 zu nennen, dessen Artikel 178 lautet:

---

[1]) Vgl. hiezu Jousse: Traité de la justice criminelle de France, 1771, Bd. IV, pag. 166, 221 ff. und Art. 400 des Code pénal von 1810 nebst Änderung von 1863.

„Wer außer dem Fall des Raubes in der Absicht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil, auf den er kein Recht hat, zu verschaffen, jemand durch die in Art. 177 angegebenen Mittel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist ebenfalls mit den Strafen des Raubes zu belegen."

Damit sind als Mittel in Art. 177 die Gewalt gegen eine Person oder tatsächliche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten oder seiner Angehörigen verbundene Drohung aufgeführt. Raub und räuberische Erpressung laufen also hier als zwei selbständige Delikte nebeneinander. Wie die Gesetzesformulierung zeigt, war dabei der Raub das primäre, die räuberische Erpressung das subsidiäre Delikt.

Die Gesetzbücher von Braunschweig von 1840 (Art. 177), von Hamburg von 1869 (Art. 151), die als Erpressung nur die räuberische Erpressung kennen, von Hessen von 1841 (Art. 150) und Baden von 1845 (§ 418) können hier übergangen werden, da sie sich nur unwesentlich von den obigen Ausführungen unterscheiden und die Entwicklung der uns interessierenden Delikte nicht beschleunigt haben.

Erheblich höherer Wert kommt dagegen dem württembergischen Strafgesetzbuch zu, aus dessen Art. 314 einerseits die klare Trennung zwischen Sach- und Vermögenserpressung entnommen werden kann, andererseits die Abweichung festgehalten werden soll, daß Drohung mit einer Brandstiftung nach diesem Gesetz als räuberische Erpressung bestraft wurde. Bediente sich der Erpresser derselben auf physischen oder psychischen Zwang gerichteten Mittel wie der Räuber und erzielte er dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil, der keine Sache war, so wurde die Tat als räuberische Erpressung aufgefaßt, war der erzielte Vermögensvorteil eine Sache, — also räuberische Sacherpressung — dann lag Raub vor.

Die größte Bedeutung von allen Partikulargesetzbüchern ist aber unstreitig dem Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom Jahre 1851 beizumessen, denn in seinem § 236 haben wir den Vorläufer und das Muster für unseren heutigen § 255, die räuberische Erpressung zu erblicken. § 236 lautet:

„Geschieht die Erpressung durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder durch Gewalt gegen eine Person, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen."

Wenn nun auch die Mittel der räuberischen Erpressung in beiden Gesetzen die gleichen sind, so soll aber doch vor der Annahme gewarnt werden, völlige Identität anzunehmen [1]).

Die heutige Fassung des § 255 RStGB. entspricht ganz dem Wortlaut des StGB. für den Norddeutschen Bund von 1870. Die Motive [2]) berichten uns nichts erwähnenswert Neues. Zusammenfassend läßt sich sagen:

Die Partikulargesetzgebung hat ein selbständiges Delikt der räuberischen Erpressung geschaffen, deren Unterscheidung von der einfachen Erpressung in den Begehungsmitteln „Gewalt" und „gefährliche Drohung" zu erblicken ist. Diese Mittel entsprechen unserer heutigen Gewalt gegen eine Person und unseren Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Die Subsidiarität des Delikts gegenüber dem Raub wurde bereits betont. Festgehalten muß ferner an der Tatsache werden, daß der Genötigte immer selbst eine Tätigkeit entfalten mußte, nie aber genügte ein rein passives Verhalten. Somit war alleiniges Zwangsmittel die vis compulsiva, während die vis absoluta den Tatbestand des Raubes begründete.

Aufgabe des Hauptteils vorliegender Arbeit wird es nun sein, durch Eingehen auf die hauptsächlichsten Streitpunkte mitzuhelfen an der Klärung der vielseitigen Widersprüche, denen wir heute in § 255 des RStGB. begegnen, hauptsächlich durch die Betrachtung des Zwangsmittels Gewalt, in der wir den Angelpunkt zu erblicken haben, um den sich in der Lehre von der Erpressung alles dreht.

III. Das geltende Recht.

§ 5

Allgemeines.

In sprachlicher und systematischer Beziehung bildet der § 255 unseres heutigen RStGB., die räuberische Erpressung nur einen besonderen Fall, eine Qualifikation des § 253 des RStGB., der

[1]) Vgl. Goltdammer: Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, 1852, Teil II, S. 513 ff.

[2]) Vgl. Blume: Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Pag. 362.

gewöhnlichen Erpressung. Naturnotwendig weist sie mit letzterer eine ganze Reihe gleicher, wesentlicher Tatbestandsmerkmale auf; diese sind

1. die Absicht [1]), sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen,
2. die Nötigung eines anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung.

Dies soll uns die wörtliche Gegenüberstellung beider Paragraphen veranschaulichen. § 253 des RStGB. lautet:

„Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter 1 Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar."

§ 255 des RStGB. lautet:

„Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen."

Wir finden also bei der räuberischen Erpressung die qualifizierenden Begehungsmittel „Gewalt gegen eine Person" gegenüber der Gewalt in § 253 RStGB. schlechtweg, und „Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" gegenüber der Drohung in § 253 RStGB.

Eine genaue Abgrenzung zwischen der räuberischen und der einfachen Erpressung begegnet in erster Linie besonders deshalb so großen Schwierigkeiten, weil erst der revidierte Entwurf und demzufolge dann das Gesetzbuch selbst die Gewalt als Mittel der einfachen Erpressung als Tatbestandsmerkmal aufgenommen hat, während das preußische StGB. und der 1. Entwurf eines neuen deutschen StGB. die Gewalt nur als Tatbestandsmerkmal der räuberischen Erpressung kannte.

Wie die Doktrin sich bemüht durch gekünstelte Interpretationsversuche, die dadurch geschaffene Antinomie zwischen § 253 und § 255 RStGB. aus der Welt zu schaffen, mag einer späteren, genaueren Betrachtung und eingehenderen Kritik vorbehalten bleiben.

---

[1]) Das RStGB. sagt: wer, um sich oder einem Dritten .... der Sinn ist der gleiche. Vgl. John: Entwurf mit Motiven zu einem StGB. für den Norddeutschen Bund, S. 545.

Zunächst soll unsere Aufgabe darin bestehen, die beiden Delikten gemeinsamen Tatbestandsmerkmale, die Absicht sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen und die Nötigung durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung kurz unter die Lupe zu nehmen. Einige Schlaglichter mögen genügen, denn logischerweise müssen wir unser Hauptaugenmerk auf die Punkte lenken, die das qualifizierte vom gemeinen Verbrechen trennen.

§ 6

Die Absicht[1]), sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Die Erpressung und damit auch die räuberische Erpressung zählt zu den sogenannten Absichtsdelikten. Schon dieses erste Tatbestandsmerkmal, auf das wir stoßen, bildet in Theorie und Praxis den Gegenstand heftigsten Streites. Vorweg sei erwähnt, daß wir wohl mit Ebermayer annehmen dürfen, daß in der Umgangssprache „absichtlich" und „vorsätzlich" durchaus gleichbedeutend verwendet wird. In der Tat vertreten auch in der Wissenschaft namhafte Rechtsgelehrte die Ansicht, daß zwischen Vorsatz und Absicht begrifflich keinerlei Unterscheidungsmerkmale bestehen. So sagt Bar[2]):

Niemand ist es bisher gelungen, einen prinzipiellen Unterschied zwischen Vorsatz und Absicht festzustellen. Ebenso versucht Binding[3]) durch Gegenüberstellung der historischen Entwicklung beider Begriffe den Nachweis ihrer Identität zu erbringen, in dem er zeigt, daß seit dem 18. Jahrhundert „böser Fürsatz" und „böse Absicht" wechselweise, also begrifflich gleich nebeneinander gebraucht werden.

Ein großer Teil der Doktrin leugnet aber die Gleichheit von Absicht und Vorsatz und definiert die Absicht als die den Willen bestimmende Vorstellung des durch den äußeren Tatbestand zu verwirklichenden Erfolges. Ihr Hauptvertreter ist Frank[4]).

---

[1]) Eingehende Angaben über das Schrifttum finden sich in den Bemerkungen von Hegler in J. W. 1923/608.

[2]) Bar: Gesetz und Schuld II, S. 295.

[3]) Binding: Normen II, S. 335, 1153.

[4]) Frank: Lehrbuch 1924, S. 177, 178.

Das Reichsgericht schwankt mit seiner Meinung; in einer Reihe von Entscheidungen[1]) nimmt es an, daß Absicht nur die Vorstellung eines Erfolges sei, die den Beweggrund zum Handeln abgab, andererseits will es sich nicht derartig festlegen und führt aus: In welchem Sinne der Gesetzgeber die Worte „absichtlich", „um zu" u. ä. gebraucht, ist nach dem besonderen Zweck der Bestimmung im einzelnen Fall zu entscheiden. Letzteres scheint auch uns das einzig Richtige zu sein[2]). Unverkennbar stehen eben, wie das RG. wiederholt dargelegt hat, bei der Unterscheidung von Absicht, Vorsatz, Beweggrund, Zweck usw. eng aneinandergrenzende Formen des verbrecherischen Willens in Frage, die sich, bei dem hierin völlig unsicheren Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches jeder allgemeinen normativen Bestimmung entziehen. Für jede Art strafbarer Handlungen, zu deren Tatbestand nach dem RStGB. eine bestimmte Absicht des Täters gehört, muß deshalb die Bedeutung dieses Tatbestandsmerkmals besonders bestimmt werden. Was speziell die Erpressung angeht, so ist sie nach zutreffender Ansicht zugleich Vermögens-, Bereicherungs- und Freiheitsdelikt und nicht bloß Vermögens- und Freiheitsdelikt allein. Entgegen der früheren Meinung des RG. reicht nach der neuen Rechtsprechung[3]) für den inneren Tatbestand der Erpressung, ebenso wie beim Betrug, soweit die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, in Betracht kommt, hinsichtlich der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils bedingter Vorsatz (dolus eventualis) aus.

Die Absicht, sich rechtswidrig einen Vermögensvorteil zu verschaffen, findet sich als Tatbestandsmerkmal im RStGB. öfters. So weist auch der Raubparagraph dieses Merkmal auf. Da sich die Absicht im § 249 RStGB. — dem Raub — aber nur gegen das Eigentum an einer fremden, beweglichen Sache, die Absicht in den §§ 253, 255 dagegen gegen das gesamte Vermögen einer Person richtet, so haben wir es bei der Erpressung, dem Raub gegenüber mit einem Delikt mit erweitertem Angriffsobjekt zu tun.

Der zuletzt angeführte Begriff, das Vermögen, führt uns auf ein neues Streitgebiet. Zunächst steht fest, daß bei der Erpressung die Absicht auf Erlangung eines Vermögensvorteils gerichtet sein

[1]) RStE. 11/380, 16/150, 33/399, 50/55, 54/350, 55/257.

[2]) Vgl. hierzu die Ausführungen bei Ebermayer, Leipziger Kommentar, 4. Aufl., 1929.

[3]) RGESt. 55/257, 261 und Ebermayer a. a. O. zu § 253, Nr. 8.

muß. Vorteile, die andere Lebensgüter betreffen, haben somit, als uns nicht interessierend, von vorneherein auszuscheiden. Daher stehen z. B. die Abwendung einer strafrechtlichen Verfolgung, die Erlangung eines sinnlichen Genusses, der ehrende Gruß einer geachteten Persönlichkeit u. ä. mehr, nicht in Frage.

Was haben wir uns nun unter Vermögen vorzustellen? Der Begriff des Vermögens ist ein zivilrechtlicher und mit Frank[1]) als der Inbegriff der geldwerten Güter, über die jemand rechtlich im eigenen Interesse selbst oder durch einen Vertreter verfügen kann, zu definieren. So mit Recht die herrschende Lehre, die u. a. von Allfeld[2]), Birkmeyer[3]), Liszt[4]) und dem RG.[5]) vertreten wird. Der Vermögensbegriff ist daher streng vom Eigentumsbegriff zu scheiden. Jemand kann Eigentümer einer Sache sein, die zwar keinen Vermögens-, wohl aber einen, womöglich sogar sehr hohen Affektionswert für ihn haben kann, z. B. Liebesbriefe, Photographien, eine Haarlocke usw. Derartige relativ wertlose Dinge sind daher für die Konstruktion der Erpressung infolge Fehlens ihrer pekuniären Natur unverwertbar.

Damit stehen wir aber im Widerspruch vornehmlich zu Binding[6]) und Ebermayer[7]), welch letzterer zum Vermögen alle Sachen, Rechte, günstige Lagen und Anwartschaften rechnet und zwar gleichgültig, ob sie einen in Geld anschlagbaren Wert haben oder nicht. Dieser Ansicht hat sich neuerdings auch Aub[8]) angeschlossen, der in der einseitigen Beschränkung des Vermögens auf Geldwerte eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Einengung des Erpressungsdelikts erblickt. Dieser Argumentation vermögen wir uns nicht anzuschließen. Wir vertreten vielmehr die Meinung, daß die Einführung des Ausdrucks „Vermögensvorteil" im RStGB. ein glücklicher Griff des Gesetzgebers genannt werden kann[9]). Der Begriff Vermögensvorteil ist eben enger als der des Vorteils

[1]) Frank: Strafgesetzbuch 1924, S. 130.
[2]) Allfeld: Lehrbuch, S. 425.
[3]) Birkmeyer: Lehrbuch, S. 78.
[4]) Von Liszt: Lehrbuch, 1921, S. 492.
[5]) RGE. 2/352 und 3/378.
[6]) Binding: Lehrbuch, 1/363.
[7]) Ebermayer: Leipziger Kommentar zu § 253, S. 808.
[8]) Aub: a. a. O., S. 29.
[9]) Vgl. auch Thurow: Beiträge zur Lehre der Erpressung, S. 49.

schlechtweg, oder der des Vorteils jeder Art[1]) der seinerseits nicht an das Erfordernis eines geldwerten Gutes gebunden ist. Aus diesem Gesichtspunkt heraus möchten wir daher unbedingt an der herrschenden Meinung festhalten.

Hälschner fordert nun, da das Gesetz in § 253 RStGB. einen Vermögensvorteil verlangt, auf der Kehrseite eine Vermögensbeschädigung und Merkel[2]) führt folgendes hierzu aus:

Die Definition des § 253 ist darin mangelhaft, daß sie die Beeinträchtigung des fremden Vermögens nicht ausdrücklich als ein Erfordernis aufstellt und es somit unterläßt, der Erpressung den Charakter eines Eigentumsverbrechens, den sie haben soll, ausdrücklich zu vindizieren. Auch hier ist der herrschenden Meinung beizupflichten[3]), wonach ein Vermögensnachteil auf der Seite des Bedrohten nicht gefordert wird — wenngleich das natürlich die Regel bilden wird — und somit Frank[4]) abzulehnen, der als zum Wesen der Erpressung gehörig eine Vermögensdisposition fordert.

Der § 253 RStGB. verlangt keinen Vermögensvorteil schlechthin, sondern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil. Wann dieser rechtswidrig ist, wird sehr bestritten. Übereinstimmung herrscht nur insoweit, daß ein solcher Vermögensvorteil nicht rechtswidrig ist, auf dessen Erlangung dem Genötigten gegenüber ein subjektives Recht besteht[5]). Nach der Ansicht des RG. ist ein Vermögensvorteil schon dann rechtswidrig, wenn man kein Recht auf ihn hat (praeter legem) wenn es also keine bürgerlich- oder öffentlich-rechtlichen Rechtsätze gibt, die ihn begründen. Im Schrifttum wird dagegen meist die Ansicht vertreten, ein Vermögensvorteil sei nur „rechtswidrig", wenn er einem fremden Vermögen in Widerspruch mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts entzogen wurde[6]). Die Frage des rechtswidrigen Vermögensvorteils hat namentlich für die strafrechtliche Bewertung der in Wirtschaftskämpfen angewandten Kampfmittel große Bedeutung und aus diesem Grunde soll hier auf diese Frage in Kürze eingegangen werden.

---

[1]) Siehe Olshausen: RStGB. S. 1016, Anm. 43.

[2]) Merkel: Raub und Erpressung in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 3, S. 733.

[3]) Von Liszt: a. a. O., S. 473.

[4]) Frank: StGB. 1924 zu § 253 RStGB.

[5]) Frank: a. a. O., S. 104 und Binding, Lehrbuch, 1/362.

[6]) Frank: StGB. 1924, zu § 253, S. 105.

Es ist klar, daß nach der Rechtsauffassung des RG. fast jede ernste wirtschaftliche Kampfmaßregel unter die Strafdrohung des § 253 fällt. So nimmt z. B. das RG. (34/15) versuchte Erpressung an, wenn eine Firma einen Kaufmann durch Drohung mit Lieferungssperre zwingen will, seine Ware nur bei ihm zu bestellen. Eine derartige Stellungnahme zum Wirtschaftskampf verstößt heute nicht nur gegen das Rechtsempfinden, sie ist auch mit Artikel 159 der Reichsverfassung unvereinbar. In Erkenntnis dieses Umstandes haben denn auch in letzter Zeit unsere Gerichte solche Urteile nicht mehr gefällt, obwohl sie bei den erbitterten Lohnkämpfen der Nachkriegszeit oft Veranlassung dazu gehabt hätten. Stillschweigend hat also die Rechtsprechung selbst bereits den Satz von der Rechtswidrigkeit jedes Vermögensvorteils, auf den kein Rechtsanspruch besteht, eingeengt. Diese nicht zu umgehende Einschränkung formuliert Lobe[1]) dahin:

Ein verkehrsmäßiger, ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nötigung und den durch sie erstrebten Vermögensvorteil hebe dessen Widerrechtlichkeit auf. Das Inaussichtstellen von Nachteilen, die ein verkehrsübliches Mittel zur Erlangung der erstrebten Vorteile darstellen, ist also keine erpresserische Nötigung. Nachteile dieser Art sind die üblichen wirtschaftlichen Kampfmaßregeln, zu denen auch Boykott, Sperre und Streiks gehören. Wird freilich mit rechts- oder sittenwidrigen Mitteln (wozu auch Vertragsbruch rechnet) bekämpft, dann fehlt der verkehrsmäßige Zusammenhang zwischen Nötigung und Vermögensvorteil und es kommt Erpressung in Frage. Diesen Ausführungen Lobes möchten wir beistimmen. Sie zeigen den einzig gangbaren Weg, auf dem die höchstrichterliche Definition des rechtswidrigen Vermögensvorteils mit den gegebenen Verhältnissen des Wirtschaftslebens und mit Art. 159 der Reichsverfassung in Einklang gebracht werden kann.

§ 7

Die Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung.

Bildet der rechtswidrige Vermögensvorteil das eine charakteristische Merkmal bei der Begriffsbestimmung der Erpressung, so

[1]) Lobe: Handbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 2, S. 341.

bezeichnet der mit der Nötigung ausgedrückte Angriff auf die Willensfreiheit eines Menschen die andere Richtung, in der sich die Tatseite des Verbrechens erstreckt.

In der Nötigung haben wir das Grunddelikt aller Verbrechen gegen die Freiheit der Willensbetätigung zu erblicken und durch ihre Aufnahme in den Tatbestand des § 253 bzw. 255 RStGB. typisiert sich die Erpressung begrifflich als ein dreiseitiges Delikt, nämlich

1. im Hinblick auf ihr Ziel als Bereicherungsdelikt,
2. im Hinblick auf die zur Bereicherung verwendeten Mittel einerseits als Vermögensdelikt — nämlich als Angriff auf fremdes Vermögen — und andererseits zur Erreichung dieses Zieles,
3. als Angriff auf die Freiheit der Willensbetätigung und Willensentschließung auf vermögensrechtlichem Gebiet [1]).

Jede Person, die eines eigenen Willens fähig ist, kann als Genötigter in Frage kommen. Daher kommt als Objekt des Verbrechens eine juristische Person ebensowenig in Betracht, wie beispielshalber ein Tier.

Die Nötigung selbst besteht in der widerrechtlichen Erzwingung eines bestimmten Verhaltens, wobei der Zwang dann als widerrechtlich anzusehen ist, wenn der Täter zu seiner Ausübung nicht befugt ist. Streit herrscht hauptsächlich darüber, ob der Täter auf die Willensentschließung oder auf die Willensbetätigung [2]) einer bestimmten Person oder auf beide — wie die herrschende Lehre annimmt — einen widerrechtlichen Druck ausübt, und den anderen dazu zwingt, „etwas zu tun, was er andernfalls nicht getan, etwas zu dulden, was er andernfalls abgewehrt, etwas zu unterlassen, was er andernfalls getan hätte". Diese Redewendung gebraucht Ebermayer, da das Gesetz die drei überhaupt möglichen Arten der vom Nötiger verursachten Zwangslage „Handlung, Duldung und Unterlassung" aufzählt. Neben letzterem [3]) vertritt auch das RG. [4]) allerdings nach verschiedenen Schwankungen, meines Erachtens jetzt mit Recht die Ansicht, daß sowohl ein Angriff auf die Willensentschließung, wie auch auf die Willensbetätigung eine mög-

[1]) Siehe auch Ebermayer: Leipziger Kommentar, § 253, Nr. 1, S. 768.

[2]) Für eine Einwirkung nur auf die Willensbetätigung ist u. a. Olshausen, Kommentar, § 240, Anm. 3.

[3]) Ebermayer: a. a. O., S. 743/44.

[4]) RGStE. 48/348; vgl. auch 61/157.

liche Angriffsform im Sinne des § 240 des RStGB. darstellt, dem eigentlichen Nötigungsparagraphen. Das RG. führt in der ersterwähnten Entscheidung aus:

Die natürliche Macht des Menschen zur Selbstbeherrschung und Selbstbestimmung über sein eigenes Sein und Tun ist das Rechtsgut, das in § 240 RStGB. dagegen geschützt wird, daß ein anderer sich die Herrschaft an Stelle des eigenen Ich anmaßt und ausübt. Auch Frank[1]) kann nicht einsehen, warum sich die Nötigung nur gegen die Freiheit der Willensbetätigung richten können soll und vertritt demzufolge die Ansicht, daß zu einer solchen Beschränkung kein Anlaß vorliegt. Zur Bekräftigung unserer Ausführungen möchten wir noch den Umstand anführen, daß obige Einengung wohl kaum mit der Tatsache vereinbar sein dürfte, daß das Gesetz ausdrücklich Nötigung zu einer Handlung für ausreichend erklärt, die doch immer einen freien Entschluß des Opfers zur unerläßlichen Voraussetzung hat.

Wenn der Gesetzgeber als überhaupt mögliche Wirkungen der Nötigung des Täters gegen sein Opfer, Handlung, Duldung oder Unterlassung aufzählt, so soll damit für jene Wirkung die denkbar weiteste Umgrenzung bezeichnet werden. Genau dieselbe Aufzählung findet sich auch in § 240 RStGB. als Resultat des Vergehens der Nötigung überhaupt und ist von dort nur in den uns interessierenden Paragraphen übernommen worden.

Waren bereits die bisher behandelten Tatbestandsmerkmale heftig bestritten, so gilt das Gleiche von den drei jetzt zu erörternden Begriffen: Handlung, Duldung und Unterlassung.

Gleich zu Beginn unserer Ausführungen in dieser Richtung sei folgender Umstand erwähnt:

Der Begriff „Duldung" hatte weder in § 212 des preußischen Strafgesetzbuches noch auch im Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund Aufnahme gefunden. Diese Gesetzesstellen kannten vielmehr nur die Handlung und die Unterlassung. Mit Recht nimmt heute auch die herrschende Lehre[2]) an, daß die Duldung nur als Unterart der Unterlassung aufgefaßt werden könne und in dieser bereits enthalten sei. Goldschmidt[3]) ist beizustimmen,

---

[1]) Frank: Lehrbuch, § 240 III, S. 53.
[2]) Binding: Die Normen und ihre Übertretung, Bd. II, S. 525.
[3]) Goldschmidt: a. a. O., S. 6.

wenn er ausführt: Es bedarf nur einer einfachen Gedankenoperation, um zu erkennen, daß die drei Faktoren, Handeln, Dulden und Unterlassen nicht koordiniert sind, sondern daß vielmehr die Verwirklichung des menschlichen Willens immer nur in zwei Erscheinungsformen in die Außenwelt treten kann, und zwar entweder in einer körperlichen Tätigkeit oder in dem Unterlassen einer solchen. Mit anderen Worten: Es gibt objektiv nur zwei mögliche Erscheinungsformen für den Erfolg des Angriffs: entweder das Opfer wird tätig, oder es bleibt untätig; beide Erscheinungsformen bezeichnen die Begriffe Handlung und Unterlassung.

Was haben wir uns nun unter einer „Handlung" vorzustellen? Im ursprünglichen Wortsinn ist die Bezeichnung Handlung hergenommen von dem wesentlichsten Werkzeug zur Willensverwirklichung, der Hand [1]). Die jeweils durch diese hervorgerufenen körperlichen Bewegungen gewinnen für uns aber erst dann Interesse, wenn hinter der einzelnen Tätigkeit des Handelnden die Willkür, der Entschluß des Täters steht, da unwillkürliches Handeln z. B. das Zerschlagen eines Spiegels durch einen Schlafenden oder die Tötung einer Person durch einen Geisteskranken als sogenannte Scheinhandlung für uns nicht zur Erörterung stehen kann. Handlung [2]) ist vielmehr willkürliches Verhalten zur Außenwelt; genauer: Veränderung, d. h. Verursachen oder Nichtverhinderung einer Veränderung (eines Erfolges) der Außenwelt durch willkürliches Verhalten. Dabei soll die Streitfrage gestreift werden, ob die Begriffe — Handlung — und — Tun — als identisch betrachtet werden können. Die Doktrin ist sich völlig darin einig, daß zwischen beiden genau und scharf unterschieden werden müsse. Die gegensätzliche Meinung vertritt Binding [3]), der in der Handlung des Genötigten nur einen Scheineffekt der Nötigung, anders ausgedrückt ein bloßes Tun erblickt. Das bloße Tun aber ist die rein äußerliche Tätigkeit eines Subjekts unter Hinzutretung ihrer Wirkung, ungeachtet dessen, ob nun ein Wille mitwirkt oder nicht, Handlung dagegen ist die auf dem Entschluß des Genötigten beruhende Tat [4]). Daran möchten wir unbedingt festgehalten wissen.

---

[1]) Ebermayer: Leipziger Kommentar, S. 72.

[2]) Von Liszt: a. a. O., S. 123.

[3]) Binding: a. a. O., S. 89 unter Nr. 2.

[4]) Olshausen: Kommentar 1901, S. 949.

Unter den Oberbegriff Handlung oder unter die Handlung im weiteren Sinn fällt auch die Unterlassung. Daß sie nur die Kehrseite der Handlung im engeren Sinn darstellt, zeigt die Definition von Olshausen[1]). Das aus dem Willen des Genötigten entspringende positive Tun ist die Handlung im engeren Sinn, das aus dem Willen des Genötigten entspringende negative Tun ist die Unterlassung. Die Begriffe Handlung und Unterlassung bilden also nicht Gegensätze, sondern bewegen sich in der gleichen Richtung. Was die Frage der Kausalität der Unterlassung angeht, so ist diese meines Erachtens zu bejahen, da eine Person durch Unterlassung d. h. durch passive Resistenz gegenüber einer von der Rechtsordnung geforderten Tätigkeit wirken kann.

Unser dritter Begriff „Duldung" ist nur eine Unterart der „Unterlassung"; man hat nun zwar begrifflich dennoch zwischen Unterlassungen i. e. S. und Duldungen unterschieden, indem man auf den Grund Gewicht legt, weshalb eine Unterlassung stattfindet, derartig, daß man das „Nichthandeln" als Ergebnis eines Müssens, das „Dulden" dagegen als Ergebnis eines, wenn auch erzwungenen, Entschlusses als „Unterlassen" bezeichnet[2]). In diesem Sinne unterscheidet jedoch das StGB. selbst nicht; dem steht schon der im Jahre 1923 aufgehobene § 365 Abs. 2 entgegen, wonach der Wirt bestraft wurde, der das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus „duldete". Dieses Dulden hat die Bedeutung eines „Geschehenlassens"[3]), also in konkreter Anwendung auf den Tatbestand des § 365 Abs. 2 eines Verweilenlassens, wo die Mittel, das Verweilen zu verhindern, nach der Sachlage nicht für erschöpft zu erachten sind.

Für unsere Ansicht spricht ferner die in § 176 RStGB. aufgeführte Wendung „Verleitung zur Duldung", die gerade eine Einwirkung auf den Willen des zu Verleitenden voraussetzt. Richtig erscheint daher die Annahme, daß mit Dulden eine Unterlassung bezeichnet wird, die dem freien Willen bzw. dem Interesse des Duldenden widerspricht[4]). In § 176 Abs. 3 ist also nicht nur dann eine Verleitung zur Duldung gegeben, wenn der Jugendliche zur unzüchtigen Handlung gezwungen wird, sondern vielmehr z. B. schon

---

[1]) Olshausen: Kommentar 1901, § 176, Nr. 6.

[2]) u. a. z. B. von Liszt, a. a. O., 12. und 13. Aufl., 1903, S. 365.

[3]) Siehe auch RG. 60/429.

[4]) Siehe Olshausen: 7. Aufl. zu § 176, S. 664.

dann, wenn der Wille des Jugendlichen durch Geschenke so weit beeinflußt wird, daß er die unzüchtige Handlung eines anderen „wenn auch unlieb, so doch an sich geschehen läßt".

Auf Grund unserer Erörterung ergibt sich der Schluß, daß eine besondere Aufzählung des Begriffes Duldung im RStGB. überall dort überflüssig erscheint, wo der Begriff Unterlassung aufgeführt ist, da letzterer jenen mit umfaßt.

Wir haben es bisher absichtlich vermieden, die Mittel der Nötigung, Gewalt und Drohung zu erwähnen, die ja neben den qualifizierenden Tatbestandsmerkmalen des § 255 RStGB., der „Gewalt gegen eine Person" und den „Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" in den folgenden Paragraphen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen werden sollen und dabei kann, soweit erforderlich, auf die Nötigung selbst wieder eingegangen werden.

§ 8

Die Gewalt im Reichsstrafgesetzbuch.

Als Mittel der räuberischen Erpressung nennt der § 255 RStGB. in erster Linie die Gewalt gegen eine Person, wogegen § 253 RStGB. nur von der Gewalt schlechtweg spricht. Die Bestimmung des Begriffes Gewalt ist für vorliegende Arbeit von größter Wichtigkeit. Über ihre Auslegung entbrannte seit langem ein hartnäckiger Streit, der hauptsächlich darin seine Stütze findet, daß das RStGB. an keiner Stelle eine Definition des Gewaltbegriffes gibt. Die nachträgliche Einfügung der Gewalt in § 253 RStGB. und die dadurch gegenüber § 255 geschaffene Antinomie — § 255 nennt als qualifizierendes Moment die Gewalt gegen eine Person — forderte ja geradezu zur Auslegung des Begriffes Gewalt heraus. Darin liegt die Erklärung für die vielen Meinungsverschiedenheiten, die seit langer Zeit über den Begriff der Gewalt mit und ohne Zusatz herrschen.

Unbedingtes Erfordernis erscheint es uns, von vorneherein daran festzuhalten, daß jede verübte Gewalt immer gegen eine Person[1]) gerichtet sein muß, daß dieses Endziel aber auf verschiedenem Weg erreicht werden kann, nämlich:

[1]) Siehe auch Aub: a. a. O., S. 40.

1. durch unmittelbare Anwendung von Gewalt an der Person, die genötigt wird, oder
2. durch mittelbare Anwendung von Gewalt gegen eine dritte Person oder an einer Sache [1]), wobei aber immer die Gewalt physisch auf den zu Nötigenden einwirken muß. Eine Gewalt an Sachen, die keine physische, sondern nur eine psychische Rückwirkung auf den Genötigten ausübt, ist nicht mehr Gewalt, sondern muß als Drohung angesehen werden.

Im allgemeinen läßt sich die Gewalt wie folgt definieren: Unter Gewalt ist die unter Anwendung physischer (körperlicher) Kraft erfolgende Einwirkung auf einen anderen zur Beseitigung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes zu verstehen. Eine bloß psychische (seelische) Einwirkung genügt nicht [2]). Dabei ist belanglos, ob die eigene körperliche Kraft des Täters den Widerstand überwindet, es kann auch die eines Tieres (z. B. A hetzt seinen Hund auf B) oder eines auf den Körper eines anderen einwirkenden Stoffes (Verletzung eines Menschen durch einen Steinwurf) sein.

Eine Reihe von Autoren läßt es nicht bei der Gewalt als solchen beruhen, sondern fordert die Anwendung von erheblicher Kraft [3]). Nun ist ja zwar richtig, daß in der Regel ein größeres Maß von Kraft von dem Täter gebraucht wird um den geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen, aber das ist nicht wesentlich und kann es nicht sein, weil es an einem absoluten Maßstab fehlt, (der Begriff Gewalt ist immer relativ) der angibt, wann die Kraftaufwendung groß genug ist, um als Gewalt angesehen werden zu können und wann dies nicht der Fall ist. Hälschner [4]) ist beizupflichten, daß der Dieb, der mit geringer Kraftaufwendung eine Fensterscheibe eindrückt, um in das Innere eines Raumes zu gelangen, sich mit Gewalt Zutritt verschafft, während man von einem Waldarbeiter, der mit Aufwendung aller Kräfte mit der Axt einen Baum fällt, nicht behaupten wird, er habe mit Gewalt gehandelt. Es ist daher daran festzuhalten, daß nicht das Maß, sondern das

---

[1]) Das Gesetz kennt nur eine Gewalttätigkeit an Sachen, § 124!

[2]) RGSt. 64/112 und höchstrichterl. Rechtspr., 1930, S. 1674.

[3]) Vgl. Allfeld: Lehrbuch, S. 436 und Ebermayer: Leipziger Kommentar, S. 801.

[4]) Hälschner: a. a. O., S. 2.

Ungewöhnliche der Anwendung eine mechanisch wirkende Kraft als Gewalt charakterisiert und hierin ist ein sicheres Kriterium in all den Fällen zu erblicken, wo eine mechanisch wirkende Kraft sich gegen Sachen richtet. Ist Angriffsobjekt nicht eine Sache, sondern ein lebender Mensch, so ist die mechanisch wirkende Kraft dann als Gewalt zu bezeichnen, wenn sie zur Überwindung eines von der Person tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes dient [1]).

Es gibt nun aber auch Fälle, in denen die Aufwendung physisch wirkender Kraft gar nicht gefordert wird und es schon als Gewalt betrachtet werden muß, wenn sie nur das Opfer als solche psychisch empfindet. So ist die Tätigkeit der Einsperrung einer Person mindestens dann als Gewalt aufzufassen, wenn sie der dadurch der Freiheit Beraubte psychisch empfindet, denn dann wird die passive Kraft der Abschlußvorrichtung entfaltet [2]).

Weiterhin erhebt sich die Frage, ob als Gewalt nur die vis compulsiva oder nur die vis absoluta oder beide Arten der Gewalt als Nötigungsmittel in Betracht kommen. Darüber herrscht in der Literatur ein wahres Chaos von Meinungen. So will Oppenhoff-Delius [3]) nur die vis compulsiva als Nötigungsmittel gelten lassen, also nur die Gewalt, durch die das Opfer gezwungen wird, den Entschluß, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen, zu fassen, oder einen dementsprechenden Willen zu betätigen. Frank [4]) bemerkt hiezu sehr richtig, daß das Gesetz zu einer solchen Beschränkung keinen Anlaß bietet. Es ist nicht abzusehen, weshalb es zwar Nötigung sein soll, wenn ich jemand von einer Rücksprache mit seinem Vater dadurch abhalte, daß ich ihn so lange prügle, bis er das väterliche Haus verläßt, oder nicht, wenn ich dasselbe Ziel dadurch erreiche, daß ich ihn aus dem väterlichen Hause hinauswerfe.

Von den Anhängern, die unter der Gewalt nur die vis absoluta verstehen, ist neben Hälschner [5]) und Winkler [6]) als

---

[1]) RGSt. 56/87 ff. und 58/98.

[2]) Frank: Lehrbuch, S. 143 und von Buri: Beilageheft zum Gerichtssaal, Bd. 29, S. 16.

[3]) Oppenhoff-Delius zu § 240. Auch John: Z. St. W., Bd. 12, S. 44.

[4]) Frank: Lehrbuch, § 240, S. 52.

[5]) Hälschner: Bd. II, S. 119 ff.

[6]) Winkler: Der Begriff der Gewalt im Strafrecht, Diss., 1908, S. 12.

Hauptvertreter in erster Linie Binding[1]) zu nennen. Als das eine taugliche Mittel der Freiheitsverbrechen bezeichnet er das Unmöglichmachen der Willensbildung oder Willensbetätigung. Er sagt wörtlich: Leider rührt seine Bezeichnung aus einer Zeit her, deren Blick an der brutalsten Anwendungsart der mechanischen Überwältigung der Körperkraft des widerstrebenden Genötigten, an der vis corpore corpori afflicta, haftete. Das Gesetzbuch nennt es „die Gewalt", obgleich seit lange die ungewalttätigsten Begehungsarten eingebürgert und zur Verantwortung gezogen sind. Das Wort verführt an seiner alten Grundbedeutung festzuhalten.

Damit umfaßt nach Binding die Gewalt nur die vis absoluta. Interessant erscheint seine Kritik gegenüber der herrschenden Meinung und der Judikatur des RG.[2]), die zur Gewalt mit Recht auch die vis compulsiva rechnet. Binding sagt: Ich kann es nur sehr bedauern, daß bei dem Gegensatz von Gewalt und Drohung dem Schein die Wahrheit geopfert, die vis compulsiva trotz ihrer echten Drohungsnatur zur Gewalt gezogen und so auch deren Begriff verdorben wird. Immer dieselbe Buchstabenauslegung!

Dieser Vorwurf ist aber nicht gerechtfertigt, denn es hieße dem Gesetze Gewalt antun, wollte man die vis compulsiva zur Drohung rechnen. Die psychologisch gewiß feine Deduktion Bindings widerspricht dem Gesetz und dem allgemeinen Sprachgebrauch, die beide unter Gewalt sowohl die physische, wie auch die psychische Überwältigung einer Person verstehen. Es geht nicht an, einen Begriff deshalb zwangsläufig einzuengen, weil man sonst, wie Binding, mit anderen aufgestellten Theorien in Kollision gerät. Er bezeichnet nämlich, wie schon erwähnt, die Handlung nur als ein Tun und kann deshalb konsequenterweise in der Gewalt nur die vis absoluta erblicken, weil doch bei ihrem Vorliegen ein Handeln gar nicht möglich ist, denn Handeln kann nur der, dem die Möglichkeit freier Willensbildung oder Willensbetätigung nicht von vorneherein unmöglich ist, wie es eben bei der vis absoluta immer der Fall ist.

Noch eine Argumentation zeigt uns klar und deutlich die Unhaltbarkeit der Bindingschen Lehre. Der Oberbegriff Gewalt muß mehr umfassen, als bloß die vis absoluta, denn sonst er-

[1]) Binding: Lehrbuch, S. 82 ff.

[2]) RGE. Bd. II, S. 184, 287; Bd. IV, S. 123, 429; Bd. VII, S. 6.

scheint der § 52 RStGB. unverständlich. Dort ist die Rede von „unwiderstehlicher Gewalt" und dieser Begriff kann doch gar nicht anders aufgefaßt werden, als eben als die bloße vis absoluta. Sprachlich kann als unwiderstehlich nur die Gewalt bezeichnet werden, der wegen Mangels der dazu erforderlichen Kraft nicht Widerstand geleistet werden kann, nicht aber die Gewalt, der Widerstand geleistet werden könnte, wenn der Angegriffene nur wollte und sich nicht durch Furcht davon abhalten ließe. Eine als vis compulsiva wirkende Gewalt könnte unmöglich als unwiderstehlich, und die als vis absoluta wirkende nicht treffender als eine unwiderstehliche bezeichnet werden. Man kann somit die unwiderstehliche Gewalt des § 52 RStGB. nur als vis absoluta betrachten [1]). Aus dieser Einengung unwiderstehlicher Gewalt des sonst weiteren Begriffes „Gewalt" ergibt sich der zwingende Schluß, daß die Bindingsche Interpretation falsch sein muß. Schon die allgemeine Erwägung übrigens, daß der Gesetzgeber seine Worte im Zweifel mit Vorbedacht auswählt, muß uns doch sagen, daß er vermutlich unter verschiedenen Ausdrücken auch Verschiedenes verstanden wissen will. Binding setzt dagegen Gewalt = absoluter Gewalt, oder wie das Gesetz in § 52 RStGB. sagt „unwiderstehlicher Gewalt". Wäre unsere Argumentation nicht richtig, so gerieten ja die ganzen Begriffe, die von der Gewalt handeln, immer mehr ins Ungewisse und es entstünde so im RStGB. ein unhaltbarer Zustand, in einem Gesetzbuch, das Anspruch auf Klarheit erhebt.

Die Gewalt kann vielmehr vis absoluta oder vis compulsiva sein. Von der reinen Drohung unterscheidet sich im Gegensatz zu Binding die vis compulsiva dadurch, daß zu ihr, nicht zur Drohung, die Entfaltung von Kraft gehört und daß sie schon ein Übel enthält, nicht, wie die Drohung, nur in Aussicht stellt. Das Eine darf freilich nie übersehen werden, daß eine jede vis compulsiva zugleich eine Drohung enthält, aber deshalb hört sie nicht auf, ihren Gewaltcharakter beizubehalten.

In diesem Zusammenhang scheint es geboten, auf die Gewalt an Sachen zu sprechen zu kommen, die Binding auf jeden Fall zur Drohung rechnet, gleichgültig, ob sie sich in einer physischen oder nur psychischen Rückwirkung an dem zu Vergewaltigenden

[1]) Hälschner: in Der Gerichtssaal, Bd. XXXV.

äußert. Die herrschende Meinung und auch das RG. lassen die Gewalt an Sachen mit physischer Rückwirkung aber mit Recht als Gewalt gelten. Das RG.[1]) führt aus:

Bei Anwendung von Gewalt, die sich nicht unmittelbar gegen die Person des anderen richtet, sondern dessen Willen nur durch Gewaltausübung gegen eine Sache beeinflussen soll, ist erforderlich, daß die betätigte oder erzeugte Gewalt dem anderen unmittelbar als solche, d. h. als ein auf seinen Willen einwirkender, dessen freie Bildung und Betätigung unmöglich machender physischer Zwang entgegentritt und von ihm als solcher empfunden wird. Die Gewaltanwendung auf diese Sache muß also selbst und unmittelbar eine derartige Wirkung zu erzielen geeignet sein.

In der Strafrechtsliteratur ist gleichsam als Schulbeispiel einer Gewalt an Sachen mit physischer Rückwirkung überall der Fall aufgezeichnet, daß der Vermieter durch Ausheben der Türen und Fenster den Mieter der Zugluft aussetzt, um ihn zum Ausziehen zu zwingen. Binding sieht hierin nur das Inaussichtstellen eines Übels, nämlich der Verkältung für den Mieter.

Im folgenden sei noch die ebenfalls äußerst bestrittene Frage erörtert, ob die Betäubung durch narkotische Mittel den Begriff der Gewalt erfüllt. Zu Unrecht bejahen dies eine Reihe von Autoren[2]), und zwar gleichgültig, ob die Betäubung durch äußere Einwirkung (z. B. einen heftigen Schlag auf den Kopf) oder durch narkotische Mittel (z. B. Chloroform) bewirkt wurde. Richtig ist soviel, daß auch die Betäubung die Willensbetätigung und Willensentschließung des Opfers ausschließt und insoweit ähnelt sie der Gewalt. Das RG.[3]) bemerkt aber hiezu sehr treffend:

Das Gericht habe sich nicht entschließen können, den Begriff der Gewalt dahin zu verallgemeinern, daß jede Einwirkung auf die freie Willensentschließung einer Person durch derartige äußere Mittel (gemeint sind die Betäubungsmittel) Gewalt im Sinne des Gesetzes sei, was z. B. dazu führen würde, daß jeder Diebstahl an einer betrunken gemachten Person als Raub zu bestrafen, die Irrtumserregung beim Betrug als Gewalt anzusehen sein würde. Im Verlauf der weiteren Ausführungen erwähnt es richtig, daß

[1]) RGSt. Bd. 61/156, 158; vgl. RG. II vom 16. Januar 1930 in JW. 1930, S. 3403.

[2]) Z. B.: Allfeld, Lehrbuch, S. 437; Binding: Lehrbuch, Bd. I, S. 83.

[3]) RGSt. 56/87 ff.

die heimliche Beibringung eines Betäubungsmittels, um den Gegner widerstandsunfähig zu machen bevor er noch in der Lage ist, sich zur Wehr zu setzen, in der Regel als List[1]) anzusehen sei, die von dem Begriff der Gewaltanwendung wesentlich verschieden ist. Bei der List dreht es sich doch immer um eine Täuschung, wogegen die Gewalt immer als sichtbarer, offener Angriff gegen eine Person zu Tage tritt. Vom Standpunkt des geltenden Rechts bedarf es daher einer ausdrücklichen Bestimmung, wenn die Anwendung narkotischer Mittel der Gewalt gleichgestellt werden soll[2]). Vorerst ist de lege lata eine Bestrafung wegen Erpressung bei ihrer Anwendung unmöglich. Übrigens ergibt sich auch aus § 177 RStGB. deutlich, daß Betäubung an sich nicht als Gewalt aufgefaßt werden kann, denn der Gesetzgeber erwähnt dort ausdrücklich neben der Gewalt das Versetzen in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand. Hätte er in letzterem schon Gewalt erblickt, dann wäre der Zusatz ja überflüssig. Auf Grund dieser Tatsache möchten wir auch in unserem Paragraph die Betäubung nicht zur Gewalt zählen — im Gegensatz zum Österreichischen Recht — da wir glauben, daß letztere Auslegungsmöglichkeit vom Gesetzgeber nicht gewollt ist bzw. war.

Der Erlaß einer oben angeregten Vorschrift ist ja in der Tat auch in den Entwürfen zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch vorgesehen. Insbesondere bestimmt der Entwurf von 1919 in § 9 unter Nr. 6, daß „im Sinne dieses Gesetzes" Gewalt auch die Anwendung eines betäubenden Mittels zu dem Zwecke ist, um jemand bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen. Allerdings muß schon heute die Betäubung dann als Gewalt angesehen werden, wenn ihr Zustand durch Gewalt (z. B. Zwang zum Einatmen) herbeigeführt worden ist. So übereinstimmend u. a. Ebermayer[3]), Schwartz[4]) und das RG.[5]).

Die Gewalt gegen eine Person, an einer Person u. ä. wurden in diesem Paragraph nur gestreift, da sie uns im folgenden Abschnitt bei Erörterung der Antinomie zwischen § 253 und § 255 des RStGB. wiederbegegnen und dort eingehender behandelt werden sollen.

---

[1]) Eberler: a. a. O., S. 11.
[2]) Aub: a. a. O., S. 42.
[3]) Ebermayer: Leipziger Kommentar, § 249, Nr. 4.
[4]) Schwartz: a. a. O., § 234, Nr. 4.
[5]) RGStE. 56/87, 58/98.

§ 9

Die Antinomie zwischen § 253 und § 255 RStGB.

Haben wir im vorigen Paragraph den Begriff der Gewalt einer mehr allgemeinen Betrachtung unterzogen, so soll uns jetzt die Gewalt schlechthin in § 253 RStGB. und die Gewalt gegen eine Person im § 255 RStGB. und die dadurch geschaffene Antinomie, die zwischen diesen Paragraphen besteht, beschäftigen.

Streitig ist hiebei nicht nur die Frage, in welcher Weise die Gewalt gegen eine Person von der Gewalt schlechthin zu unterscheiden sei, sondern auch die, ob eine solche Unterscheidung überhaupt zulässig ist. In der Strafrechtsliteratur stoßen wir dabei auf die widersprechendsten Meinungen und die Wissenschaft hat es nicht versäumt, in reichem Maße zu diesem Dilemma Stellung zu nehmen, vornehmlich, seitdem Schwarze[1]) die Entdeckung gemacht hatte, daß zwischen den §§ 253 und 255 RStGB. eine Antinomie bestehen müsse. Er definierte Gewalt im Sinne des RStGB. als körperliche Kraftäußerung eines Menschen, welche gegen die körperliche Integrität eines anderen Menschen gerichtet ist. Demnach könne Gewalt nur gegen eine Person gerichtet sein; dann haben aber § 253 und § 255 RStGB. die einfache und die räuberische Erpressung, was die Gewalt betrifft, denselben Tatbestand. Da nun § 255 RStGB. die Strafe des Raubes, also Zuchthaus androht, § 253 aber nur Gefängnis nicht unter 1 Monat, so besteht zwischen ihnen eine unlösbare Antinomie.

Bei dem Versuch einer Lösung dieses Widerspruches glaubte ein Teil der Doktrin in der Gewalt an Sachen den rettenden Ausweg gefunden zu haben; weil § 255 RStGB. von Gewalt gegen eine Person spricht, so liegt in der Tat die Folgerung sehr nahe, daß bei der einfachen Erpressung diese ausgeschlossen sei und darum in § 253 RStGB. nur eine Gewalt gegen Sachen gemeint sein könne. Die Meinung muß denn auch als die herrschende bezeichnet werden. Es ist aber ein Trugschluß, wenn man durch eine derartige Interpretation der Gesetzesstelle die gefährliche Klippe einer Antinomie umgehen zu können wähnt. Rückgreifend auf die herrschende Lehre erblickt Frank[2]) in der Kraftentfaltung gegen

[1]) Schwarze: Der Begriff der Gewalt nach dem RStGB. in Allgemeiner Gerichtszeitung für das Kgr. Sachsen, 1872, S. 53 ff.

[2]) Frank: Lehrbuch, S. 100; Hälschner: 2/379.

Sachen, die als Drohung wirken soll, im Sinne des Gesetzes Gewalt und gerade diese Art von Gewalt fällt nach seiner Meinung unter § 253 RStGB., eine solche aber, die physisch auf die Person einwirkt, unter § 255. Auch Olshausen[1]) pflichtet der herrschenden Meinung bei und führt wörtlich aus:

Da in § 255 RStGB. die „gegen eine Person" gerichtete Gewalt einen straferhöhenden Umstand bildet, so schließt die insoweit speziellere Bestimmung des § 255 RStGB. den § 253 aus und erhellt, daß in letzterem nur eine Gewalt gemeint sein kann, die im Sinne des § 255 nicht „gegen eine Person" gerichtet ist. Es darf daher die Gewalt in § 253 RStGB. nach der positiven Fassung des § 255 RStGB. nur Gewalt an Sachen, freilich mit der mittelbaren Richtung gegen die Person des Genötigten sein.

Wir haben schon oben ausgeführt, daß eine Gewalt an Sachen, die psychisch auf das Opfer einzuwirken in der Lage ist, nie und nimmer als Gewalt, sondern als Drohung angesehen werden muß. Hätte das Gesetz in § 253 RStGB. nur eine Gewalt an Sachen verstanden wissen wollen, dann wäre der Wille des Gesetzgebers auch im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht worden bzw. hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen. Nachdem dies aber nicht geschah, ist an der Tatsache festzuhalten, daß die Gewalt soweit sie als Mittel der Nötigung in Betracht kommt, eben immer gegen eine Person wirkt und jeder Lösungsversuch muß an der Zwitternatur des § 255 scheitern, da er, der eine Qualifikation der einfachen Erpressung darstellen soll, mit dieser ein gleiches Tatbestandsmerkmal, nämlich die Gewalt, aufweist.

Den eben abgelehnten Interpretationsversuchen schließt sich Hälschner[2]) an, indem er ausführt:

Wenn man die als vis compulsiva wirkende Gewalt gegen Sachen nicht als Drohung, sondern auch als Gewalt betrachten will, so bleibt für § 253 ferner übrig die gewaltsame Beschädigung einer Sache, durch welche die Furcht vor fortgesetzter Beschädigung oder Zerstörung erregt wird. Derartige Gewaltübungen wird man mit Recht auch als indirekt gegen die Person gerichtete Gewalt bezeichnen können, soferne sie die Person nur mittelbar in ihrer

[1]) Olshausen: Kommentar zu § 253, S. 952; Allfeld: Lehrbuch, S. 454; Wannjeck: in Goltdammers Archiv, XXVII, S. 199.

[2]) Hälschner: Der Begriff der Gewalt im Deutschen Strafgesetzbuch § 253, Gerichtssaal, Bd. XXXV, S. 20 ff.

zwangübenden Wirkung betrifft. Unsern schon oben erhobenen Einwand, daß die Gewalt in allen Fällen gegen die Person gerichtet sei und sie in allen Fällen direkt treffe, glaubt Hälschner deshalb als durchaus unhaltbar bezeichnen zu können, weil nach seiner Meinung zwar der Zwang immer gegen die Person und direkt gegen sie gerichtet ist, aber nicht die Tätigkeit, durch welche die Zwangslage, die Nötigung herbeigeführt wird, und weil das Gesetz das Wort Gewalt niemals als gleichbedeutend mit Zwang gebraucht, sondern mit ihm immer nur eine bestimmte Art der den Zwang verursachenden Tätigkeit bezeichnet. Diese gewiß feine Unterscheidung zwischen der Tätigkeit einerseits und dem Zwang andererseits kann uns aber nicht davon überzeugen, daß darin ein Unterschied für die Beurteilung des Begriffes Gewalt liegen soll. Der durch die Tätigkeit ausgeübte physische Zwang ist eben als Gewalt und nicht nur als Drohung anzusehen und die bloße Zerlegung in Handlung und Erfolg bringt uns über die angeschnittenen Schwierigkeiten nicht hinweg.

Der Meinung Hälschners kommt die von Merkel[1]), der zwischen direkter und indirekter Gewalt unterscheidet, sehr nahe. Wir können ihn übergehen, da gegen seine Ansicht das gleiche gilt wie gegen die Ansicht von Hälschner.

Wesentlich interessanter sind die Ausführungen von Liszt. Nach seiner Meinung ist eine Lösung auf Grund folgender Gedankenoperation zu erreichen:

Einerseits kann sich die Gewalt unmittelbar gegen den Körper des zu Vergewaltigenden richten und hier spricht von Liszt[2]) von Gewalt an der Person, z. B. der Täter versetzt dem sich wehrenden Opfer mit einem Hammer einen Hieb auf den Kopf. Andrerseits kann die Gewalt aber auch auf mittelbarem Wege ihr Ziel erstreben und hier spricht er von der Gewalt gegen die Person. Diese wiederum ist möglich

1. durch Gewalt an dritten Personen z. B. an dem Führer eines Blinden,
2. durch Gewalt an Sachen, die einen gewissen Widerstand leisten, z. B. das Zertrümmern eines Reisewagens, um

[1]) Merkel: in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, S. 726; Bd. IV, S. 417.

[2]) Von Liszt: Lehrbuch, S. 362 und 460 ff.; vgl. auch Villnow: Raub und Erpressung, 1875, S. 8, 9, 19—22.

dadurch die Reisenden zu zwingen, von der Fortsetzung ihrer Reise Abstand zu nehmen.

In den beiden letzten Fällen muß die Gewalt also darauf gerichtet sein, den Widerstand des zu Vergewaltigenden zu überwinden, daher von diesem als Gewalt empfunden werden. Der § 255 RStGB. wird nun von Liszt demnach so aufgefaßt, daß er unter der dort aufgeführten Gewalt gegen eine Person die Gewalt an einer Person versteht. Dabei genügt also weder Gewalt an Sachen, (z. B. Festhalten der Wagenpferde) noch an anderen Personen, um dadurch den zu Nötigenden zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu nötigen, mag auch in dem einen wie in dem anderen Falle die Gewalt in letzter Linie sich tatsächlich gegen den zu Nötigenden richten.

Auch der Meinung Liszts, der sich Stern[1]) angeschlossen hat, müssen wir unsere Zustimmung versagen, denn sie führt zu dem gewiß zum mindesten merkwürdigen Resultat, daß in den Fällen, wo das Gesetz von Gewalt spricht — „Gewalt gegen eine Person" — und da, wo es von Gewalt gegen eine Person redet, — „Gewalt an der Person" — gemeint sei.

Diese und alle übrigen Interpretationsversuche müssen als gekünstelt und als völlig willkürlich bezeichnet werden; ein Redaktionsfehler, wie er hier vorliegt, kann unseres Erachtens nur durch eine Neufassung des Gesetzes aus der Welt geschafft werden. Thurow[2]) macht noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam, der die Ansicht Liszts treffend widerlegt indem er sagt:

Es ist doch offenbar unmöglich, daß „Gewalt gegen eine Person" gleich „Gewalt an einer Person" ist. Wenn es schon an und für sich sehr unwahrscheinlich ist, daß ein strikt zu interpretierendes Gesetzbuch zwei verschiedene Ausdrücke an verschiedenen Stellen in der gleichen Bedeutung gebraucht, so zwingt der Umstand, daß das von der Gewalt betroffene Objekt bei der Präposition „an" den bestimmten, bei „gegen" stets den unbestimmten Artikel hat, zu der, wie uns dünkt, unanfechtbaren Folgerung, daß Gewalt an der Person nur diejenige Gewalt ist, die sich gegen die Person des zu Nötigenden richtet, während Gewalt gegen eine Person

[1]) Stern: Über das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung, Diss., Berlin, 1901, S. 78.

[2]) Thurow: Beiträge von der Lehre der Erpressung, S. 17.

auch gegen dritte Personen gerichtet sein kann. Diesen Ausführungen möchten wir uns anschließen.

Unter der großen Anzahl der Rechtsgelehrten, die eine befriedigende Lösung durch Gesetzesinterpretation herbeiführen zu können glaubten, verdient außer vielen anderen [1]) der von Wächter [2]) vorgeschlagene Ausweg erwähnt zu werden. Er hat, geistreich und originell, die Anerkennung vieler gefunden und wurde schließlich zur herrschenden Meinung. Es wird nämlich gesagt, Wächter löse den bestehenden Konflikt, ohne dem Gesetzestext Gewalt anzutun, oder sich mit ihm in Widerspruch zu setzen dadurch, daß er als Unterscheidungsmerkmal zwischen § 253 und § 255 RStGB. nicht die Art oder die Erscheinungsform der Gewalt benützt, sondern deren Intensität: Die mit größerer verbrecherischer Intensität verbundene Handlung erscheint der minder intensiven gegenüber als qualifiziert [3]).

Wächter bezieht nämlich die Worte: „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" in § 255 RStGB. nicht bloß auf die Drohungen, sondern auch auf die Gewalt gegen eine Person und beschränkt damit die letztere auf eine solche Gewalt, durch welche Leib oder Leben des Bedrohten in Gefahr gesetzt wird, während die einfache Erpressung durch jede andere, nicht so gefährliche Gewalt begangen würde.

Selbst diese Lösung muß, so verblüffend sie auf den ersten Blick auch wirken mag, abgelehnt werden, denn in völliger Willkür identifiziert sie die „Gewalt" und die „Gewalt gegen die Person" ein Vorgehen, das unseren Beifall nicht finden kann. Wir pflichten Hälschner [4]) ganz bei, wenn er sagt:

Daß im Verhältnis zur Gewalt schlechthin als den weiteren Begriff die Gewalt gegen die Person den engeren Begriff bildet, erscheint so einleuchtend, daß die Leugnung jedes Unterschiedes beider Ausdrücke von vorneherein höchst auffallend erscheinen muß.

---

[1]) Siehe auch Meyer: S. 486 ff.; Hälschner: II, S. 379; Wachenfeld: S. 398; Kollmann: Die Lehre von der Erpressung nach deutschem Recht, 1910, S. 46 ff.

[2]) Wächter: Gerichtssaal, Bd. XXVII, S. 172 ff.

[3]) Vgl. Felcht: Der Tatbestand der räuberischen Erpressung, Diss., 1909, S. 51.

[4]) Hälschner: Der Begriff der Gewalt im deutschen Strafgesetzbuch, Gerichtssaal, Bd. XXXV, S. 14.

Die Undurchführbarkeit der Wächterschen Lehre erscheint in besonders grellem Lichte, wenn wir den § 249 RStGB. heranziehen, der ebenso wie die räuberische Erpressung als Nötigungsmittel die Gewalt gegen eine Person aufführt. Entweder muß man auch dort die Worte „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" nicht bloß auf die Drohung, sondern auch auf die Gewalt gegen eine Person beziehen, oder man darf das auch in § 255 nicht. Nachdem nun Wächter für den § 249 diese Verdrehung und Verschachtelung aber selbst nicht billigt, so spricht er damit seiner eigenen Lehre unseres Erachtens selbst das Todesurteil. Das Gesetz würde an Klarheit nur verlieren, wenn wir der Interpretation einen so weiten Spielraum lassen würden, daß man Worte im gesetzlichen Tatbestand so dreht und wendet, wie man sie gerade braucht und die Rechtswohltat einer Interpretation müßte sich gar bald ins Gegenteil verwandeln.

Neben Wächter möchten wir auch Belzner[1]) nennen. Er tritt zwar nicht in die Fußstapfen des ersteren, nimmt aber eine ähnliche Stellung ein, indem er den Begriff der Gewalt gegen eine Person nochmals zerlegt, je nachdem es sich um eine Nötigung durch Gewalt zu einer Handlung oder Unterlassung oder um eine solche zu einer Duldung handelt. Nach seiner Ansicht ist bei der räuberischen Erpressung der Begriff der Gewalt gegen eine Person so aufzufassen, daß sie stets dann, wenn der Genötigte durch Gewalt zu einer Handlung oder Unterlassung bestimmt wird, eine solche physische Einwirkung ist, welche den Genötigten in der Fähigkeit der Willensbetätigung oder Willensentschließung beeinträchtigt, wo es sich aber um die Duldung handelt, eine physische Einwirkung darstellt, welche den Genötigten der genannten Fähigkeiten vollständig beraubt.

Diese getroffene Unterscheidung läßt sich aber mit dem Gesetzestext nicht in Einklang bringen[2]) und ist übrigens auch bedeutungslos, da der Gesetzgeber gar keinen Wert darauf gelegt hat, ob die Tätigkeit des Opfers nun in einer Handlung, einer Unterlassung, oder in einer Duldung besteht, weil er ja alle drei Begriffe als gleichgeltend in den § 255 RStGB. eingereiht hat. Hinsichtlich der Frage der Antinomie drückt sich Belzner sehr un-

[1]) Belzner: Die räuberische Erpressung, Diss., 1909, S. 36.
[2]) Gegen Belzner auch Aub: a. a. O., S. 48.

deutlich aus. Wie er sich im einzelnen zu ihr stellt ist nirgends ausgeführt. Lediglich aus seiner Schlußfolgerung, die er auf Seite 56 zieht, kann man entnehmen, daß er mit der zurzeitigen Fassung des § 255, was das Mittel der Gewalt betrifft, sich nicht einverstanden erkärt, vielmehr für die Beseitigung der Begriffe Handlung, Duldung und Unterlassung eintritt und dafür als Nötigungsmittel eine Gewalt mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder gleichartige Drohungen gesetzt wissen will. Damit würde ja in der Tat die bestehende Antinomie beseitigt werden. Belzner vertritt also die Wächtersche Ansicht, nur will er, um sicher zu gehen, diese herrschende Lehre im Gesetzestext genau formuliert wissen.

In der Gruppe der Ausleger sei als letzter der Autoren in diesem Zusammenhang auf Ebermayer verwiesen, der zwar den Redaktionsfehler zugibt und sich mit ihm abfindet, dann aber überraschenderweise Gesetzeskonkurrenz annimmt. Wir können auch diesen Ausweg nicht billigen, denn der von Ebermayer zu folgernde Schluß, daß nämlich lediglich § 255 Anwendung zu finden habe, nachdem er die härtere Strafdrohung enthält, erscheint unbefriedigend.

Der jahrzehntelange Streit um die Antinomie in den erwähnten Paragraphen harrt so lange einer befriedigenden Lösung, bis durch eine Neuformulierung der Gesetzesstelle bzw. durch die gänzliche Beseitigung des § 255 RStGB. jedem Zank von vorneherein die Spitze abgebrochen wird. Alle Auslegungsversuche, mögen die Varianten und Variationen nun lauten wie sie wollen, müssen an der Zwitternatur des § 255, der ein Tatbestandsmerkmal der einfachen Erpressung aufweist, scheitern und man muß sich de lege lata vorerst damit abfinden, daß ein Redaktionsfehler die Schuld an allem trägt und die Erkenntnis muß bei Erlaß eines neuen RStGB. durch entsprechende Abänderung des Gesetzes den unumgänglichen Rückschlag finden.

Neben die große Gruppe derer, die die Antinomie auf dem Wege der Gesetzesinterpretation beseitigt wissen wollen, ist ein verschwindend kleiner Kreis vornehmlich von Dissertationen [1]) vorhanden, die jegliche Antinomie zwischen § 253 und § 255 RStGB. einfach leugnen. So steht z. B. Thurow [2]) auf dem Standpunkt, daß in den §§ 253 und 255 weder eine unlösbare Antinomie, noch auch nur ein scheinbarer Widerspruch entdeckt werden kann. Folgerichtig

[1]) Aub: a. a. O., S. 46.

[2]) Thurow: a. a. O., S. 18.

hält er also eine Gesetzesänderung auch nicht für notwendig und jeder Auslegungsversuch muß an dieser Behauptung scheitern. Man darf aber hier nicht übersehen, daß Thurow zu diesem Resultat nur auf Grund einer falschen Auslegung des Gewaltbegriffes, wie ja so viele tun, gekommen ist. Nach seiner Meinung umfaßt der § 253 RStGB. alle Fälle, in denen der in Erpressungsabsicht handelnde Täter zur Überwindung eines Widerstandes körperliche Kraft aufwendet, während § 255 RStGB. alle diejenigen Fälle umfaßt, in denen der Täter die zur Erreichung seiner Absicht notwendige Gewalt über sein Opfer erlangt, ohne physische Kraft aufzuwenden, und meistens einen entgegenstehenden Willen brechen zu müssen. Erläuternd fährt er fort: Diese „seelische Vergewaltigung" dieser „psychische Zwang" ist aber nicht mit der „Drohung" identisch, sondern umfaßt ein viel größeres Gebiet als der Drohungsbegriff. Letzteres ist aber nicht richtig. Psychischer Zwang ist nach unserer Ansicht nicht Gewalt, sondern eben Drohung und damit muß die Meinung Thurows abgelehnt werden.

Noch einfacher als Thurow gestalten sich einige Kommentatoren die Lösung des angeschnittenen Problems. Sie glauben durch Stillschweigen diesem heiklen Thema am ehesten gerecht werden zu können. Zu erwähnen sind hier besonders Rüdorff, Hahn, Rubo, Kirchmann und Blum; auch in dem Lehrbuch von Berner verläuft jegliches Suchen nach einem Eingehen auf unsere Streitfrage ergebnislos.

Eine dritte und letzte Gruppe schließlich erblickt in den §§ 253 und 255 RStGB. eine unlösbare Antinomie, der nur auf legalem Wege durch eine Gesetzesänderung abgeholfen werden kann. Dieser Gruppe möchten wir uns anschließen. Binding[1]) ist hier beizupflichten: GB. § 255 enthält einen Redaktionsfehler, der sich daraus erklärt, daß der Entwurf des Norddeutschen Strafgesetzbuches § 230 als Mittel der einfachen Erpressung die Gewalt gar nicht kannte. Nachher wurde sie aufgenommen und aus Versehen blieben die Worte „durch Gewalt gegen eine Person" im jetzigen § 255 RStGB. stehen.

Gibt man nun zu, daß zwischen § 253 und § 255 RStGB. ein Widerspruch einmal besteht, der durch ein Versehen bei der Revision des Gesetzes entstanden ist, so kann es unsererseits niemals

[1]) Binding: a. a. O., S. 380; Schnabel: Über die nötigende Gewalt, 1889, S. 84.

gutgeheißen werden, durch Interpretationskünste diesen Redaktionsfehler beseitigen zu wollen [1]).

Diesen Standpunkt vertritt denn auch eine Reihe von Dissertationen, so unter anderen Aub [2]), Kleineberg [3]), Krämer [4]), Jaffe [5]) und Schink [6]). Erstmals wurde er ausgesprochen von Geyer [7]). Er geht jedoch noch einen Schritt vorwärts und erblickt neben der Antinomie zwischen § 253 und § 255 RStGB. noch einen weiteren Widerspruch zwischen § 254 und § 255 RStGB. Er führt aus: Der letzte ist der schwerste Erpressungsfall, wie denn auch nach dem Gesetze selbst lebenslängliche Zuchthausstrafe auf ihn anwendbar ist. Gleichwohl ist es möglich, für einen unter § 255 gehörigen Fall auch bloß Gefängsstrafe von 6 Monaten auszusprechen. Eine Antinomie zwischen beiden Paragraphen liege ferner aus dem Grunde vor, weil § 254 nur Drohung mit Mord und § 255, wo der schwerere Fall bezeichnet werden soll, von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben spricht; zu diesem gehören aber ebenfalls Drohungen mit Mord, mit Totschlag, ja sogar die Körperverletzungen, so daß derjenige, der eine Erpressung durch Bedrohung mit dem Verbrechen des § 211 RStGB. begeht, unter den milderen § 254, derjenige aber, der mit dem Vergehen des § 323 droht unter den härteren § 255 fällt.

Diese Meinung können wir nicht teilen, denn es bleibt doch immerhin zu bedenken, daß einerseits die Strafe des § 255 mit ihrem Maximum zwar das Strafmaximum des § 254 überragt, daß aber hinsichtlich ihres Minimums eine geringere Bestrafung möglich ist als in § 254 und demnach die Bestrafung auf Grund von § 255 nicht unbedingt eine größere und härtere sein muß, als die auf Grund von § 254. Andererseits aber verlangt § 254 die Bedrohung mit Mord schlechthin, § 255 hingegen eine Drohung mit sofort auszuführendem Mord oder Körperverletzung oder Totschlag, so daß der § 255 einen Spezialfall des in § 254 bezeichneten Tatbestandes enthält, soweit es sich um eine Bedrohung mit Mord

[1]) Vgl. auch Glashoff zur Lehre von der Erpressung, 1896, S. 25.

[2]) Aub: a. a. O., S. 45.

[3]) Kleineberg: a. a. O., 1907, S. 33.

[4]) Krämer: a. a. O., 1909, S. 36.

[5]) Jaffe: Zur Lehre von den Delikten der Nötigung, Bedrohung und Erpressung, insbesondere in ihrem Verhältnis zueinander, Diss., Berlin, 1899.

[6]) Schink: a. a. O., S. 34.

[7]) Geyer: Lehrbuch II, S. 58.

handelt. § 255 RStGB. wirkt also gegenüber dem § 254, der lex generalis, als lex specialis, so daß von einem Widerspruch zwischen beiden Paragraphen unseres Erachtens hier nicht die Rede sein kann.

§ 10

Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben.

Schon aus der Gegenüberstellung im Gesetz, das als Begehungsmittel Gewalt oder Drohung aufführt, ist zu entnehmen, daß beide Begriffe fundamental verschieden sind und daher auch scharf voneinander getrennt werden müssen. Soweit herrscht auch bei allen Autoren Einstimmigkeit. Groß aber ist der Streit bez. des den fundamentalen Unterschied begründenden Merkmals. Die Grenzlinien beider Begriffe sind eben flüssig, trotzdem sich zwei elementare Trennpunkte immer wieder feststellen lassen. Erfordert doch einerseits die Gewalt die Entfaltung von Kraft, die Drohung aber gerade nicht. Und wird doch auf der anderen Seite bei der Anwendung von Gewalt die Freiheit durch ein Mittel beschränkt, das selbst schon ein Übel enthält, während bei der Drohung die Freiheitsbeschränkung durch die Ankündigung eines Übels erfolgt [1]).

Bei dem Versuch einer genauen Abgrenzung zwischen Gewalt und Drohung begegnet Binding [2]) verhältnismäßig den geringsten Schwierigkeiten, ein Umstand, der auf die zu enge Begrenzung seines Gewaltbegriffes zurückgeführt werden muß. Nach seiner Meinung unterscheidet sich die Drohung von der Gewalt von Grund aus, denn indem sie den Bedrohten vor die Wahl stellt, einen bestimmten Entschluß zu fassen und auszuführen, oder ein Übel sofort oder später zu gewärtigen, appelliert sie an die vorhandene Fähigkeit der Willensbildung und Willensbetätigung, welche die Gewalt gerade aufhebt. Es wäre an dieser Definition Bindings nichts zu beanstanden, wenn er den Unterschied gegenüber der Gewalt nicht darin erblicken würde, daß die Gewalt die Willensbildung und Willensbetätigung aufhebt, diese also nur vis absoluta sei. Es wurde schon oben ausgeführt, daß diese Auslegung des Gewaltbegriffes zu eng ist, wenngleich wir Frank [3]) beipflichten, daß

[1]) Siehe Frank: Kommentar, 1908, zu § 240 II, 1.

[2]) Binding: a. a. O., S. 84.

[3]) Frank: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. VI, S. 20.

Bindings Ansicht vielleicht psychologisch genauer ist, denn wenn ein Mensch z. B. infolge Prügeln eine Handlung ausführt, dann mag er dies aus Furcht vor weiteren Prügeln tun. Bei dem Versuch um Auffindung eines trennenden Merkmals zwischen Gewalt und Drohung dürfen wir immer das eine nicht vergessen: Der Versuch einer scharfen Abgrenzung von Gewalt und Drohung muß an der Tatsache scheitern, daß der Sprachgebrauch die Drohung fast ganz dem Gebiet des Gewaltbegriffes einverleibt hat, daß er den Zwang, das Resultat der Gewaltanwendung und der Drohung oft mit Gewalt synonym gebraucht. Ein unzweideutig trennendes Merkmal konnte bisher nicht gefunden werden, was zur Folge hat, daß zahlreiche Fälle von diesem der Gewalt, von jenem der Drohung zugezählt werden, so bei Gewalt gegen Sachen, die nichts als verkappte Drohung sein soll, beim Ausheben von Türen und Fenstern zu dem Zweck, jemanden zum Räumen einer Wohnung zu veranlassen, womit die Gefahr einer Verkältung in Aussicht gestellt wird, also auch gedroht sein soll und ähnliche Fälle [1]).

Immerhin läßt sich als Unterscheidung beider Begriffe folgendes ausführen:

Letzten Endes muß sich die Gewalt, wie die Drohung immer gegen einen Menschen richten. Die Einwirkung auf das Opfer besteht aber bei der Drohung nicht in physischer, sondern in psychischer Beziehung, Angriffsobjekt sind nur die geistigen Kräfte eines Menschen, kurz sein Innenleben, so daß also der Drohung gerade im Gegensatz zur Gewalt jegliche unmittelbare Beeinträchtigung der körperlichen Integrität ferne liegt. Das Handeln erfolgt bei ihr frei von jedem körperlichen Zwang. Die Einwirkung auf die Seele geschieht nach Ebermayer nicht durch körperliche Leiden, durch Hervorrufen von Empfindungen, sondern durch Erregung von Wahrnehmungen und Vorstellungen, von Übeln, bei Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben in der eben erwähnten Art.

Einer Erörterung des allgemeinen Drohungsproblems bedarf es an dieser Stelle weiter nicht, da der § 255 RStGB. ja ganz bestimmte Drohungen fordert, nämlich Drohungen, die eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten bedeuten.

Das angedrohte Übel, die Unannehmlichkeit, hat also für den Genötigten in unserem Falle in erster Linie eine Gefahr darzu-

[1]) Siehe Thurow: a. a. O., S. 28.

stellen. Letztere definiert Frank[1]) als die Herbeiführung eines abnormen Zustandes, aus dem sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit einer Verletzung ergibt. Bei der Klarheit und Unzweifelhaftigkeit dieses Begriffes erscheint eine weitere Ausführung in dieser Richtung überflüssig.

Ein weiteres Erfordernis bei der Gefahr besteht in § 255 RStGB. darin, daß diese gegenwärtig sein muß. Dieses ist aber nie dann der Fall, wenn ihre Verwirklichung noch durch spätere Abwehrmaßregeln möglich ist. Von gegenwärtiger Gefahr kann nur dann gesprochen werden, wenn ihr Eintritt nur durch sofort zu ergreifende Abwehrmaßregeln verhütet werden kann. Vorher liegt ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit des Umschlags der Gefahr in Verletzung noch nicht vor[2]). Daher betont denn auch das RG. in Bd. XXI/189, daß von gegenwärtiger Gefahr nicht gesprochen werden könne, wenn für den Genötigten die Möglichkeit, die Flucht zu ergreifen, gegeben ist. Wohl aber genügt es schon, wenn mit der Einwirkung zwar noch nicht begonnen wurde, dies aber unmittelbar oder in allernächster Zeit bevorsteht[3]).

Letztlich ist erforderlich, daß mit der Drohung eine gegenwärtige Gefahr für „Leib oder Leben" verbunden ist.

Was speziell die Gefahr für den Leib betrifft, so versteht Olshausen[4]) darunter eine Gefährdung der ungestörten Existenz des Lebens und kommt zu dem Resultate, daß eine Beeinträchtigung dieser ungestörten Existenz nicht schon durch eine leichte Körperverletzung im Sinne von § 223 RStGB. herbeigeführt wird, sondern durch eine schwere Körperverletzung im Sinne von § 224 RStGB. Die herrschende Meinung[5]) pflichtet ersterem bei und fordert für die §§ 249 und 255 RStGB. die Gefahr einer erheblicheren Körperverletzung mit nachhaltiger oder gar den Leib entwertender Wirkung. Auch das RG.[6]) führt aus, daß das bezeichnete Erschwerungsmittel des § 255 RStGB. nicht in allen

[1]) Frank: Lehrbuch I, S. 11.

[2]) Vgl. Ebermayer: § 52, S. 682 und Oetker: Vergleichende Darstellung, 2/342.

[3]) RGSt. 39/334, 41/214, 43/342, 53/132.

[4]) Olshausen: Kommentar zu § 52, Anm. 8.

[5]) Siehe Finger: 1/422; Eckstein: GA. 57 264; Oetker: Vergleichende Darstellung, S. 340 ff.

[6]) RGESt., Bd. 29, S. 77.

Fällen schon dann für erfüllt zu erachten ist, wenn eine Tätlichkeit angedroht wird, die sich als körperliche Mißhandlung im Sinne des § 223 RStGB. darstellt. Es muß vielmehr eine Drohung vorausgesetzt werden, deren Ausführung geeignet sein kann, eine, wenn auch nur vorübergehende Beschädigung der leiblichen Unversehrtheit oder Gesundheit zu bewirken. Ohne Zweifel kann dabei auch die Gefahr eines geschlechtlichen Mißbrauchs oder einer Freiheitsberaubung als Gefahr für den Leib betrachtet werden. Anknüpfend an obige RGE., die schon die Besorgnis, einige Hiebe zu bekommen, zur Annahme des § 255 als begründet erachtet, möchten wir hier die treffenden Ausführungen Buris[1]) nicht übergehen, der sagt:

Indem das Gesetz sich alternativ ausdrückt (Leib oder Leben) sagt es, sowohl die Gefahr für das Leben, als auch die Gefahr für den Leib solle ausreichen. Dabei aber legt es der Gefahr für den Leib eine wenn auch etwas geringere, so doch wenigstens ähnliche Bedeutung bei, wie der Gefahr für das Leben. Hätte es schon jede geringfügige Gefahr für den Leib für genügend erachten wollen, so würde die Beifügung „oder Leben" überflüssig sein. Denn ohne Gefahr für den Leib, gibt es natürlich keine Gefahr für das Leben.

Wir weisen außerdem darauf hin, daß Gefahr für Ehre und Eigentum von § 255 RStGB. ausgeschlossen ist, obwohl eine Gefahr für diese Güter von größerer Bedeutung sein kann, als eine geringfügige für das Leben. Daraus dürfte doch unbedingt gefolgert werden können, daß das Gesetz unter Gefahr für den Leib eine erhebliche Gefahr versteht und demnach eine geringfügige der Erpressung zuweist. Ob eine Gewaltanwendung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben verbunden ist, ist dabei immer quaestio facti. Wir möchten uns jedenfalls den Autoren anschließen, die nicht jede Gefahr, sondern nur die erhebliche Gefahr für den Leib unter den § 255 subsummieren, im Gegensatz zu Binding[2]), Liszt[3]), u. a.

Wenn in der Literatur[4]) aber weiterhin angenommen wird, der Ausdruck Leib oder Leben sei als eine ähnliche aus der Liebe

[1]) Buri: Beilageheft, S. 24.
[2]) Binding: Lehrbuch I, S. 42 und Handbuch, S. 770.
[3]) Von Liszt: Lehrbuch, S. 151.
[4]) Gauß: a. a. O., S. 55; Belzner: a. a. O., S. 41; Aub: a. a. O., S. 56.

der deutschen Sprache für Alliterationen entspringende Redewendung aufzufassen, wie etwa die Ausdrücke: „Mann und Maus", „Kind und Kegel", „Bausch und Bogen" u. ä. m. und also wie diese in nicht wörtlicher Bedeutung zu nehmen seien, sondern dahin verstanden werden müßten, daß durch sie nur die besondere Gefährlichkeit der Drohung anschaulich zum Ausdruck gebracht werden soll, so können wir dem nicht beistimmen. Auch die oben erwähnte RGE. Bd. 29 S. 77 ff. stützt sich auf die vom allgemeinen Sprachgebrauch dem Worte „Leib und Leben" beigelegte Bedeutung, übersieht aber, daß das Gesetz sich absichtlich dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht anschließt, was aus der alternativen Gegenüberstellung der beiden Begriffe: „Leib oder Leben" klar zum Ausdruck kommt, während der allgemeine Sprachgebrauch sie mit „und" verbindet und sie in der Ausdrucksweise „Leib und Leben" im Sinne von Leben schlechtweg verwendet.

§ 11

Vollendung und Versuch der räuberischen Erpressung.

Bei dem Delikt der räuberischen Erpressung lassen sich drei Stadien feststellen:

1. Die Nötigung zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung,
2. Die Vermögensbeschädigung,
3. Die Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils.

Während im gemeinen Recht die Vollendung erst mit der Erlangung des Vermögensvorteils eintrat, ist nach unserem heutigen RStGB. nach übereinstimmender Anschauung das Verbrechen der räuberischen Erpressung schon dann vollendet, wenn eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt wurde, mag die Nötigung auch noch zu keiner Vermögensbeschädigung geführt haben[1]). Der Erfolg der Nötigungshandlung besteht also darin, daß der andere Teil durch sie zu einem bestimmten Verhalten gezwungen wird. Tut der Angegriffene, was man ihm zumutet, aber nicht infolge des auf ihn ausgeübten Zwanges, sondern etwa aus Mitleid, so ist die Nötigung nur versucht, da es hier am

[1]) In gleicher Weise sprechen sich die Motive zu § 248 aus.

erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen der Gewalt bzw. der Drohung einerseits und der Handlung usw. andererseits fehlt. Ist dagegen die Nötigung auf Grund des ausgeübten Zwanges gelungen, so ist das Delikt der räuberischen Erpressung vollendet, mag auch quantitativ das abgenötigte Verhalten hinter dem Vorsatz des Täters zurückbleiben, z. B. der Angegriffene gibt Geld her, aber nicht die ganze verlangte Summe[1]). Auch Olshausen[2]) gibt nunmehr entgegen seiner früher vertretenen Ansicht zu, daß in letzterem Fall, für die Regel wenigstens, Vollendung angenommen werden müsse, da der Täter, wenn er einen höheren Betrag fordert, damit zugleich regelmäßig auch zur Leistung eines geringeren nötigen will und die Handlung des Genötigten auch in diesem Umfange das vom Täter gewollte Mittel zur Erreichung des auch insoweit rechtswidrigen Vermögensvorteils bildet.

Versuch der räuberischen Erpressung liegt vor, wenn der Täter mit der Gewaltanwendung oder Bedrohung begonnen, den anderen aber zu dem beabsichtigten Verhalten nicht genötigt hat. Charakterisiert sich doch der Versuch nach § 43 RStGB. wie folgt:

„Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthält, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen."

Es genügt dabei subjektiv für den Versuch, wenn nach Vorstellung des Drohenden die von ihm in Aussicht gestellte Maßregel geeignet ist, bestimmend auf die Willensentschließung des Bedrohten einzuwirken. Ob der Kundgebung diese Eigenschaft wirklich beiwohnt, ist unerheblich[3]). Auch darin möchten wir Olshausen beipflichten, daß das RG. in Bd. VII S. 248 unrichtig dann einen Erpressungsversuch für vorliegend angenommen hat, wenn der durch eine Drohung angestrebte Vermögensvorteil objektiv nicht rechtswidrig war, aber vom Täter für rechtswidrig gehalten wurde. In diesem Falle handelt es sich um ein sogenanntes Putativ-Delikt. Der Täter hat hier seine Handlung zwar unter eine vorhandene Norm subsummiert, allein, ihr fehlte das Deliktsmerkmal der Rechtswidrigkeit

[1]) Siehe Frank: Lehrbuch, S. 106 und Binding: I. S. 350.
[2]) Olshausen: zu § 253, Anm. 9, S. 350.
[3]) Olshausen: zu § 253, S. 953, Anm. 15 und RG. 25 254.

des angestrebten Vermögensvorteils, während er es als vorhanden annahm. Die Drohung war deshalb straflos und unmöglich kann der Irrtum des Täters, der die konkret erlaubte Handlung für eine verbotene hält, seine Handlung irgendwie auch nur als Versuch strafbar machen.

Was den Rücktritt vom Versuch nach § 46 Nr. 1 RStGB. anbelangt, so erfordert er das Aufgeben der Nötigungshandlung, bevor noch die Beeinflussung des Willens erfolgt ist. Ist dies geschehen, so ist das Delikt, nicht nur der Versuch, vollendet, daher ein Rücktritt nach § 46 Nr. 2 RStGB. ausgeschlossen [1]).

§ 12

Die Arten der räuberischen Erpressung und ihre Bestrafung.

Nach § 255 RStGB. ist der Täter „gleich einem Räuber" zu bestrafen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist somit die Annahme unbedenklich, daß die Erschwerungsgründe der §§ 250 und 251 RStGB. auch für die Bestrafung der räuberischen Erpressung Geltung haben. Diese Ansicht darf auch als die in der Rechtslehre herrschende bezeichnet werden. Danach lassen sich drei verschiedene Arten der räuberischen Erpressung feststellen:

I. Die einfache räuberische Erpressung (§ 255).

II. Die qualifizierte räuberische Erpressung (§ 255 mit § 250).

III. Die durch die Intensität der Gewaltausübung bzw. den schwereren Erfolg qualifizierte Erpressung (§ 255 mit § 251).

Hinsichtlich der Bestrafung der aufgeführten Arten der räuberischen Erpressung haben wir zu unterscheiden zwischen Hauptstrafen, auf die erkannt werden muß und Nebenstrafen, auf die — wenigstens größtenteils — gleichzeitig miterkannt werden kann.

Im Falle I beträgt die Hauptstrafe 1 — 15 Jahre Zuchthaus, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. Was die vorhin erwähnte Nebenstrafe betrifft, so ist hinsichtlich ihrer Zulässigkeit in den uns interessierenden Fällen auf § 256 RStGB. zu verweisen. Dieser lautet:

„Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen

[1]) RGSt. 26/77.

Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden."

Auf diese Nebenstrafen kann also bei allen drei Arten der räuberischen Erpressung erkannt werden.

Im Falle II beträgt die Hauptstrafe Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis von 1 bis 5 Jahren.

Die Strafe nach § 255 mit § 250 RStGB. ist dann auszusprechen, wenn gleichzeitig ein Tatbestandsmerkmal des letztgenannten Paragraphen vorliegt, was zutrifft, wenn:

1. der Räuber oder einer der Teilnehmer am Raube bei Begehung der Tat Waffen bei sich führte,
2. zu dem Raube mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben,
3. der Raub auf einem öffentlichen Weg, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird,
4. der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§ 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Täter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder
5. der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist.

Die in § 245 RStGB. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahr ein.

Im Falle III beträgt die Hauptstrafe Zuchthaus von 10 bis 15 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus. Dabei liegt hier der straferhöhende Umstand darin, daß bei dem Raub bzw. der räuberischen Erpressung ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

Mildernde Umstände hat hier der Gesetzgeber nicht zugelassen, was bei den schweren Folgen einerseits und der Scheußlichkeit der Gesinnung des Täters andererseits nicht wundert, wogegen bei der

einfachen und bei der qualifizierten räuberischen Erpressung, wie schon erwähnt, auch mildernde Umstände zugelassen sind.

Bemerkenswert ist noch die Tatsache, daß bei Vorliegen des § 254 RStGB., der nur Drohungen unter Strafe stellt, und zwar in Höhe von 1 — 5 Jahren Zuchthaus, also bei niedrigerem Höchstbetrag wie im Falle des § 250 RStGB. immer auf Zuchthaus erkannt werden muß, da für ihn im Gesetz keine mildernden Umstände vorgesehen sind. Die herrschende Lehre sieht darin einen Redaktionsfehler [1]).

Zum Schlusse sei noch ein Paragraph erwähnt, der sich gleich dem Raub und der Erpressung im 20. Abschnitt des RStGB. befindet, obwohl er gar nicht dorthin gehört. Gemeint ist der § 252 RStGB., der sogenannte räuberische Diebstahl, bei dem es sich nicht um einen Fall des Raubes i. e. S. handelt, sondern vielmehr in Wahrheit um einen durch darauffolgende Gewalt oder Drohungen behufs Erhaltung im Besitze des gestohlenen Gutes qualifizierten Diebstahl.

Wenn auch der § 252 RStGB. als Tatbestandsmerkmal „Gewalt gegen eine Person" oder „Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben", also die gleichen, wie die räuberische Erpressung enthält, so ist der Paragraph doch nur ein qualifizierter Diebstahl, der den Tatbestand eines Diebstahls im Sinne des Abschnitts 19 RStGB. voraussetzt. Diese Voraussetzung eines juristisch vollendeten Diebstahls ergibt sich nicht nur aus den Worten „um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten", sondern folgt namentlich daraus, daß, wenn der Diebstahl noch nicht vollendet wäre, das Delikt mit der Gewaltanwendung in Raub übergehen würde, § 252 RStGB. aber keineswegs eine zweite, den Versuch einschließende Formel für den Raub hat aufstellen wollen [2]).

Als straferhöhender Umstand tritt neben dem Tatbestand des vollendeten einfachen Diebstahls in § 252 RStGB. hinzu, daß der Täter bei einem Diebstahl, auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten. Wird der Täter bei einem Raub auf frischer Tat betroffen, so finden die Bestimmungen des räuberischen Diebstahls keine Anwendung.

---

[1]) Vgl. hiezu: GS. 27/383 und Katz: GS. 31/445.

[2]) Vgl. Olshausen: Kommentar, S. 1252 und Binding: a. a. O. 1/305.

Der Zusammenhang zwischen Raub und räuberischem Diebstahl ist also rein äußerlich und wenn das RStGB. aus Zweckmäßigkeitsgründen, wie Olshausen ausführt, die aus § 252 [illegible] Handlung in den 20. Abschnitt des RStGB. eingereiht hat, gehören sie, wie es ihrer echten Natur zugekommen wäre, in den Abschnitt [illegible] einzuverleiben, so wird an dem Charakter der Straftat die [illegible] qualifizierten Diebstahls nichts geändert und die Einreihung an besagter Stelle erscheint uns unbedenklich.

§ 13

Das Verhältnis der räuberischen Erpressung zum Raub

Von den mannigfaltigen Gegenüberstellungen, die bei einer Betrachtung des Deliktes der Erpressung im allgemeinen, der räuberischen Erpressung im besonderen unternommen worden, ist besonders sein Verhältnis zum Raub in der Wissenschaft vielfach erörtert und bestritten worden[1]). Es soll daher im folgenden an Hand des Wortlautes des § 249 RStGB. auf die Meinungsgegensätze übersichtlich in Kürze eingegangen werden. Die Definition des § 249 RStGB. lautet:

„Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft."

Wir sehen hieraus einmal, daß die Tatbestände beider Paragraphen hinsichtlich der Mittel genau die gleichen sind, beide fordern „Gewalt gegen eine Person" und „Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben". Ferner ist hieraus ersichtlich, daß die Definition des Raubes die Raubform des Diebstahls umfaßt und es ist hiernach der Raub ein mittels Gewalt oder Drohung vollzogener Diebstahl, der als selbständiges Verbrechen behandelt wird. Schütze bemerkt in seinem Lehrbuch mit Recht, daß der Raub seinem formellen Zweck nach Erzwingung mittels Gewalt und zwar eine dem Diebstahl verwandte Entwendung aus dem Gewahrsam sei, während die Erpressung der Erlangung [illegible]

[1]) Eingehend darüber auch RG. 55/239.

Bei dem Streit, ob zwischen Raub und Erpressung überhaupt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal bestehe und gegebenenfalls welches, gehen die Meinungen ziemlich auseinander. De lege lata ist der Unterschied zwischen beiden Delikten darin zu erblicken, daß der Raubparagraph seitens des Täters die Wegnahme einer Sache verlangt, während bei der Erpressung bzw. der räuberischen Erpressung Herausgabe gefordert wird [1]). Da nach herrschender Lehre in dem Tatbestand der räuberischen Erpressung der des Raubes ganz enthalten ist, insbesonders bei Raub die Nötigung zur Duldung einer Handlung, nämlich der Wegnahme einer Sache, als vorliegend erachtet wird, so kann hierin kein wesentliches Unterscheidungsmerkmal liegen, das gegenüber der räuberischen Erpressung übrigens auch ganz entfallen würde, soweit es sich um die Duldung der Wegnahme einer Sache dreht.

Ein Teil der Theorie kann sich aber nicht damit abfinden, daß zwischen Raub und Erpressung keine grundlegenden Unterschiede bestehen sollen und Gauß [2]) schießt den Vogel ab, indem er die kühne Behauptung aufstellt, daß Raub und Erpressung kein einziges begriffliches Tatbestandsmerkmal gemeinsam haben. Auch Binding [3]) pflichtet hier Gauß bei, wenn er auch die Begründung des letzteren völlig von der Hand weist. Bindings Lehre stützt sich vornehmlich auf die geschichtliche Entwicklung des Raubes, die mit der des Diebstahls parallel gegangen ist, wogegen die Erpressung mit dem Diebstahl nichts zu tun gehabt hat. Aus dieser Entwicklung ergebe sich seiner Meinung nach ein durchaus gesundes dogmatisches Verhältnis von Raub und Erpressung und erst das GB. habe heillose Konfusionen herbeigeführt, auf die sich die Wissenschaft nicht einlassen sollte.

Wir können Binding nicht beipflichten, denn nach dem Gesetze ist sein Standpunkt durch den Satz festgesetzt:

Der Räuber nimmt weg, der Erpresser läßt sich geben.

Trotzdem möchten wir hier einige Meinungen über diese Streitfrage anführen:

Nach Villnow [4]) besteht zwischen den beiden Verbrechen Raub und räuberischer Diebstahl ein wesentlicher Unterschied, denn

[1]) Frank: Vergleichende Darstellung, Bd. VI, S. 119.
[2]) Gauß: a. a. O., S. 78.
[3]) Binding: Bd. I/312, Anm. 3.
[4]) Villnow: a. a. O., S. 45 und 70.

zwar werde auch bei dem Raube der Vergewaltigte zu einem Dulden oder Unterlassen unter Umständen auch zu einem Tun (Handeln) genötigt, damit der Räuber die Sache wegnehmen könne. Allein dies Dulden, Tun oder Unterlassen sei von anderer Art, als bei der Erpressung. Beim Raube nämlich stehe das Dulden oder Unterlassen oder unter Umständen auch das Tun des Vergewaltigten nicht im Kausalzusammenhang mit der Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils, d. h. der Wegnahme der fremden Sache, während bei der Erpressung entweder wirklich oder doch in der Meinung des Täters die Handlung, Duldung oder Unterlassung des Genötigten die Ursache der Verschaffung des Vermögensvorteils sei oder sein solle, wobei es gleichgültig sei, ob die Handlung, Duldung oder Unterlassung auf dem, wenn auch erzwungenen Willen des Vergewaltigten beruhe oder nicht. Daß beim Raube das Dulden erzwungen sei, bringe es noch nicht in Zusammenhang mit der Erlangung der fremden beweglichen Sache.

Ähnlich wie Aub[1]) und Belzner[2]) möchten auch wir diesen Ausweg nicht als befriedigend bezeichnen, denn die von Villnow geforderte Absicht für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Kausalzusammenhanges ist ohne jegliche Bedeutung und in vielen Fällen ist ein derartiger Kausalzusammenhang auch gar nicht gegeben. Ebensowenig kann der von Bosler[3]) und Werner[4]) vorgeschlagene Ausweg unseren Beifall finden, denn jeder scheitert an der Tatsache, daß in Wirklichkeit keine absolute Verschiedenheit zwischen den beiden Verbrechen besteht. Beide zielen auf Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils und bei beiden werden die nämlichen Mittel zur Erreichung desselben zur Anwendung gebracht. Es kann nicht als wesentlich angesehen werden, daß bei dem Raub der rechtswidrige Vermögensvorteil gerade in der Zueignung einer fremden beweglichen Sache besteht, da ja der durch die Erpressung erstrebte Vorteil ein viel wertvollerer sein kann. Der Umstand, daß die Drohung beim Raub eine relativ gefährlichere sein muß, als bei der einfachen Erpressung, entfällt als absolutes Unterscheidungsmerkmal gegenüber der räuberischen Erpressung, da das Mittel das gleiche ist. Endlich kann auch darin keine wesentliche Verschiedenheit

[1]) Aub: a. a. O., S. 69.
[2]) Belzner: a. a. O., S. 49.
[3]) Bosler: a. a. O., S. 26.
[4]) Werner: Gerichtssaal 70, S. 437 ff.

erblickt werden, daß der Raub zu seiner Vollendung die tatsächlich stattgefundene Wegnahme einer fremden Sache verlangt, während es für die Erpressung gleichgültig erscheint, ob der erstrebte Vermögensvorteil erreicht worden ist, oder nicht.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich für uns gleich Buri[1]) der Schluß: Der Raub repräsentiert nur eine spezielle Anwendung der Erpressung oder, wenn man lieber will, die Erpressung ist nur eine relative Erweiterung der Vorschriften über den Raub.

Neben anderen betrachtet auch Frank den Raub, bestehend in der Nötigung zur Duldung der Wegnahme einer Sache, als Spezialfall der räuberischen Erpressung und kommt zu dem Ergebnis, daß Idealkonkurrenz ausgeschlossen ist. Das Verhältnis beider zu einander wird deshalb, da § 249 RStGB. das besondere Strafgesetz gegenüber dem allgemeinen § 255 ist, in RStG. Bd. IV S. 429, 432, als das der Gesetzeseinheit gekennzeichnet und die allgemeine Regel greift Platz, daß die speziellere Vorschrift ausschließlich zur Anwendung zu kommen hat.

Die Anwendung dieser Regel auf die Delikte des Raubes und der Erpressung führt zu dem sachgemäßen Ergebnisse, daß bei dem Raube die regelmäßig mindere Strafe der Erpressung ausgeschlossen ist. Das RG.[2]) läßt es dahin gestellt sein, ob sich gegen diese unsere Annahme begründete Bedenken daraus ergeben, daß zum inneren Tatbestand des § 255 RStGB. die Absicht der Bereicherung, zu dem des § 249 die Absicht rechtswidriger Zueignung gehört, die nicht notwendig zugleich auf Bereicherung gerichtet sein muß, oder daraus, daß die Vollendung der räuberischen Erpressung mit der erfolgreichen Nötigung (zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung) die des Raubes aber mit der Wegnahme (der fremden beweglichen Sache) eintritt.

Jedenfalls können wir dem Reichsgericht darin beipflichten, wenn es ausführt:

Auch wenn diesen — oben ausgeführten — Unterschieden kein Gewicht beigemessen wird, weil es den Regelfall (Normalfall) bilden mag, daß die rechtswidrige Zueignung einer Sache einen rechtswidrigen Vermögensvorteil darstellt und die Verschiedenheit in Ansehung des Eintritts der Vollendung ohne praktische Bedeutung ist,

[1]) Buri: Gerichtssaal 29, S. 6.
[2]) RGESt. 55/241.

wenn demgemäß davon auszugehen ist, daß die hier in Betracht kommende Begehungsform des § 249 RStGB. im wesentlichen in dem Tatbestand des § 255 aufgeht und somit Gesetzeseinheit (Gesetzeskonkurrenz) vorliegt, so schließt doch das den engeren Tatbestand enthaltende Strafgesetz — hier § 249 — nur insoweit, als seine Voraussetzungen vorliegen, die gleichzeitige Anwendbarkeit das den weiteren Tatbestand enthaltenden Strafgesetzes — hier § 255 — aus. Für die Anwendbarkeit des allgemeinen Strafgesetzes bleibt aber Raum, soweit die den Gegenstand der Aburteilung bildende Tat zwar seine Voraussetzungen, nicht aber zugleich die des besonderen Strafgesetzes erfüllt. Eine und dieselbe Handlung kann gleichzeitig das allgemeine Strafgesetz in mehrfacher Beziehung und so, daß nur in der einen Beziehung zugleich der Tatbestand des engeren Strafgesetzes gegeben ist, verletzen. Insbesondere ist es rechtlich möglich, daß jemand durch Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung der Wegnahme einer für den Täter fremden beweglichen Sache, darüber hinaus aber zugleich zu einem tätigen Handeln, „einer Handlung", namentlich zur Herausgabe (Übergabe) noch anderer solcher Sachen genötigt wird. Eine und dieselbe Handlung kann also zugleich den Tatbestand des § 249 und nach anderer Richtung den des § 255 RStGB. erfüllen. Insoweit ist alsdann Tateinheit (Idealkonkurrenz) anzunehmen. Diese Meinung wird vertreten von Allfeld[1]), Frank[2]) u. a.

IV. Das zukünftige Recht.

§ 14

Die räuberische Erpressung in den Entwürfen eines StGB.

Zu allen Zeiten ist die Rechtsprechung vielfachen Angriffen ausgesetzt gewesen. Bald haben sie den Richtern persönlich gegolten, bald hat man den Richtern die Mängel der Gesetzgebung zugute gehalten. Bald hat man die Gerichte als die Vertreter einer anderen

[1]) Allfeld: Lehrbuch, S. 484.
[2]) Frank: a. a. O., S. 107.

politischen Anschauung bekämpft, bald ohne politischen Einschlag als die an sich pflichtgemäß handelnden Vollstrecker unrichtiger oder veralteter sozialer, wirtschaftlicher oder sittlicher Anschauungen. In der Tat läßt sich auch nicht leugnen, daß das geltende RStGB. in einzelnen Materien Vorschriften enthält, deren Mängel sich täglich von neuem zeigen. Dadurch wurden und werden die Gerichte teilweise zu Urteilen genötigt, die das allgemeine Rechtsempfinden nicht befriedigen und bei manchem Außenstehenden, der zwischen dem Gesetz, das den Richter bindet, und dem freien richterlichen Ermessen nicht zu unterscheiden vermag, Mißstimmung gegen die Rechtsprechung erwecken. Daß auch Urteile ergangen sind, denen als Grundlage die Erpressungsparagraphen dienten und bei denen es sich meist um Boykottankündigung, Streiks usw. handelte, wurde bereits eingangs erwähnt. In Erkenntnis dieser Umstände leitete man denn auch zur Zeit der Jahrhundertwende eine allgemeine Reform des materiellen Strafrechts in die Wege.

Von den in der Folgezeit ausgearbeiteten Gesetzesentwürfen sei zuerst der Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung des Strafgesetzbuches vom 12. März 1909 erwähnt, der in erster Linie darauf abzielte, den zu weiten Erpressungsbegriff in engere Bahnen zu leiten durch die Einführung des Tatbestandsmerkmals der Vermögensbeschädigung. Daß die Annahme dieses Entwurfes fundamentale Änderungen in der Praxis, vornehmlich des RG. zur Folge hätte, bedarf keiner weiteren Erörterung. Würde doch dadurch gerade ein im wirtschaftlichen Leben sich oft so bitter auswirkender jahrelanger Streit beigelegt, der um den § 152 der Gewerbeordnung tobt, *in dem* das RG. eine Meinung vertrat, die dem Arbeitnehmer als dem wirtschaftlich Schwächeren seine nach Volksempfinden und nach der Rechtsauffassung eines großen Teils der Doktrin verbürgten Rechte schmälerte. Nicht allein einseitige, sozial-politische Gesichtspunkte — wie *Belzner* meint — ließen also die vorgeschlagene Gesetzesänderung als wünschenswert erscheinen. Ein Blick in ein Lehrbuch läßt uns die aufgestellte Behauptung ohne weiteres klar erkennen. Bedauert muß allerdings an dieser Stelle werden, daß der erwähnte Entwurf für andere grundlegende Fragen außer der eben angeschnittenen, kein Verständnis besaß.

Die fernerhin erschienenen Entwürfe und Gegenentwürfe zu einem Deutschen Reichsstrafgesetzbuch versuchten eine befriedigende Lösung der Vorschriften über Raub und Erpressung bald in der

Zusammenlegung der drei selbständigen Delikte, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Diebstahl (274 Vorentwurf 1909), bald wieder in deren Trennung (Gegenentwurf von 1911).

Ohne auf die Details einzugehen, erscheint uns jedenfalls die Tatsache begrüßenswert, daß durch die alternative Aufführung der Begriffe „Wegnahme" und „Abnötigen" in ein und demselben Tatbestand die Sacherpressung dem Raubparagraphen einverleibt (vgl. Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1909 § 274, Gegenentwurf 1911 § 304, Kommissionsentwurf 1913 § 361) und dadurch dem Volksempfinden Rechnung getragen wurde, das in unserer Sacherpressung eben nichts anderes als Raub, ja geradezu den Raub erblickt [1]).

Diese Erkenntnis brach sich denn auch in den amtlichen Entwürfen von 1925 und 1927 Bahn. Letzterer Entwurf sei zum Schlusse wörtlich wiedergegeben. § 338 lautet:

„Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt oder abnötigt, sich oder einen Dritten durch Zueignung der Sache unrechtmäßig zu bereichern, wird mit Zuchthaus bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren. Stirbt der Verletzte, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslanges Zuchthaus."

§ 339 lautet:

„Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, jemand mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines anderen nachteilig ist, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren."

Eine genaue Vergleichung dieser beiden Gesetzesbestimmungen mit den entsprechenden Paragraphen unseres RStGB. läßt sonach neben gleichen Wesenszügen auch wesentliche Abweichungen erkennen. Wie unser geltendes Recht, so hat auch der letzte amtliche

[1]) Vgl. hiezu rückblickend unsere Ausführungen in § 2 im Anschluß an Quistorp.

Entwurf von 1927 den Raub und die Erpressung in einem Abschnitt (27.) vereinigt. Ausschlaggebend war dabei der Gedanke, daß für die Vermögensdelikte des Raubes und der Erpressung die Begehungsmittel die gleichen sind: Um zu ihrem verbrecherischen Ziel zu gelangen, wenden Räuber und Erpresser Gewalt oder Drohungen an. Während aber unser RStGB. im 20. Abschnitt in den §§ 249 — 256 für obige Delikte verschiedene einzelne Verbrechenstatbestände aufstellt und dabei auch die räuberische Erpressung gesondert behandelt, kennt der letzte Entwurf nur zwei einschlägige Paragraphen. Letztere Tatsache findet ihre Erklärung darin, daß der Entwurf in Übereinstimmung mit den früheren Entwürfen in § 338 den Begriff des Raubes nicht auf die gewaltsame Wegnahme einer Sache beschränkt, sondern auch dann Raub annimmt, wenn der Täter einem anderen eine fremde bewegliche Sache dadurch entzieht, daß er ihn durch Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben veranlaßt, die Sache herauszugeben; der Entwurf nennt daher neben dem „Wegnehmen" das „Abnötigen". Durch diese Alternative fand ein Teil unserer räuberischen Erpressung, nämlich die Sacherpressung Aufnahme in § 338 und wird künftighin als Raub angesehen. Damit hat die räuberische Erpressung teilweise die Regelung erfahren, wie sie ihr nach dem im Volke wurzelnden Rechtsempfinden schon längst zukommt.

Richtig ist ja, daß sich begrifflich zwar zwischen dem Wegnehmen und dem Erzwingen der Herausgabe streng unterscheiden läßt; im Leben gehen aber beide Fälle häufig ineinander über. Die Bevölkerung macht keinen Unterschied zwischen dem, der einen anderen niederschlägt und ihm dann die Börse wegnimmt und dem, der ihn mit vorgehaltenen Revolver zwingt, sein Geld herauszugeben; beide sind ihr Räuber. Dies erkennt in gewissem Sinn auch das geltende Recht an, indem es (§ 255 RStGB.) im letzteren Fall den Täter „gleich einem Räuber" bestraft wissen will [1]).

Der andere Teil unserer räuberischen Erpressung, der nach der Erweiterung des Raubtatbestandes als Vermögenserpressung noch übrig blieb, fand seine neue Stellung in § 339, wobei weder sein Tatbestand, noch der der qualifizierten Erpressung übernommen wurde.

[1]) Siehe Begründung, S. 173.

Während nach dem Entwurf das Abnötigen gemäß § 338 als Raub unter Strafe gestellt ist, wenn der Täter die Herausgabe einer Sache erzwingen will (Raub ist stets Sachraub!), wird das Abnötigen gemäß § 339 als Erpressung bestraft, wenn der Täter einen anderen durch Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zwingt, einen Schuldschein zu vernichten oder einen Wechsel zu unterschreiben.

Damit hat zwar das zwischen § 253 und § 255 RStGB. bestehende Dilemma eine Lösung gefunden, die gegenüber dem geltenden Recht als ein Fortschritt angesehen werden muß, die aber keineswegs als restlos gelungen bezeichnet werden kann.

Uns erscheint diese Lösung deshalb nicht als eine glückliche, weil es einen wesentlichen Unterschied auch in der Straffrage bedeuten soll, ob die in § 338 des Entwurfs bezeichneten Mittel vom Täter zur Abnötigung einer Sache oder zur Abnötigung einer Wechselunterschrift angewendet wurden. Droht doch der Raubparagraph Zuchthaus schlechthin an, während bei der Erpressung ohne Annahme mildernder Umstände auf Gefängnis von 1 Monat erkannt werden kann. Bei Annahme mildernder Umstände andererseits ergibt sich nach § 73 des Entwurfes eine Mindeststrafe von 3 Monaten, die ebenfalls nicht im Einklang steht mit der im gleichen Falle zulässigen Mindeststrafe aus § 339.

Wir möchten daher im § 338 noch einen Zusatz eingeschoben haben, wonach die Strafbestimmungen des § 339 hinsichtlich der Mindeststrafe Anwendung finden können für den Fall, daß die Strafe deshalb aus § 338 genommen werden muß, weil es sich bei dem Abnötigen um eine Sache handelt. Mit diesem Ausweg wären allenfalls sich zeigende Härten praktisch beseitigt, da der Richter bei der Straffestsetzung nicht gebunden wäre an eine im Gesetz fixierte Mindeststrafe von 3 Monaten Gefängnis bzw. 1 Jahr Zuchthaus.

Als weiterer Fortschritt erscheint uns im Entwurfe der Umstand, daß der gesetzliche Tatbestand der Erpressung dadurch eine begrüßenswerte Einengung erfahren hat, daß an Stelle des Erpressungsmittels Drohung schlechthin nunmehr der Begriff der „gefährlichen Drohung" getreten ist, der in § 9 Nr. 7 des Entwurfes dahin umgrenzt ist, daß er nur Drohungen mit Gewalt mit einem Verbrechen oder Vergehen mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung von Tatsachen umfaßt, die den Ruf des Bedrohten oder eines anderen gefährden würde.

Der Entwurf hat dabei den Standpunkt vertreten, daß es bei der Unmöglichkeit, eine unbedingt befriedigende Lösung zu finden, hinsichtlich der Festsetzung der Erpressungsmittel besser ist, den Tatbestand zu eng, als zu weit zu fassen [1]).

Als zweites Begehungsmittel nennt der Entwurf wiederum die Gewalt schlechthin, beim Raub die alte Gewalt gegen eine Person. Wenn dabei auch „Gewalt" anwendet, wer einen anderen durch Hypnose oder ein betäubendes oder berauschendes Mittel bewußtlos oder widerstandsunfähig macht (§ 9 Nr. 6 Entwurf), so ist doch diese Regelung wenig befriedigend, weil durch die allgemeine Festsetzung Gewalt bzw. Gewalt gegen eine Person, eine neuerliche Abgrenzung wiederum unmöglich wird; der alte Streit wird von neuem beginnen.

An dieser Stelle erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf diese Frage. Der uns vornehmlich interessierende Tatbestand der räuberischen Erpressung hat jedenfalls eine Umänderung erfahren, der der Verfasser vorliegender Arbeit beistimmt — allerdings unter Beifügung des gewünschten Zusatzes — da doch die Zwitternatur unseres § 255 RStGB. im Entwurf einer befriedigenden Lösung entgegensieht.

---

[1]) Vgl. Begründung, S. 174.